

Das

Französische Heerwesen.

Eine ausführliche Schilderung

nach

amtlichen französischen Quellen

von

Hermann Pfister,
Hauptmann.

Vierte Abtheilung.
(Zweites Ergänzungs-Heft).



Kassel und **Leipzig, 1869.**
Verlag von Carl Luckhardt.

St. Petersburg.
J. Issakoff.

Wien.
L. W. Seidel & Sohn.
Graben 4.





Das

Französische Heerwesen.

Eine ausführliche Schilderung

nach

amtlichen französischen Quellen

von

Hermann Pfister,
Hauptmann.

Vierte Abtheilung.
(Zweites Ergänzungs-Heft).



Kassel und **Leipzig**, **1869.**
Verlag von Carl Luckhardt.

St. Petersburg.
J. Issakoff.

Wien.
L. W. Seidel & Sohn.
Graben 4.

Druck der Hotop'schen Buchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Abschnitt. Über Organisation der mobilen Bürger-Wehr. Seite

Grundzüge der Organisation. Waffen-Gattungen, Aushebungs-Bezirke, Stärken ... 3
Grade, Rahmen und höherer Befehl. Landschaftliche Gliederung ... 8
Ersatz der Führer und niederen Grade. Allgemeine Gesichts-Punkte Ansäßigkeit im Bezirke. Offiziere und Unteroffiziere. Alters-Grenzen ... 12
Bezüge, Ausrüstung und innere Verwaltung der Rahmen. Besoldeter Stamm, und unbesoldete Grade. Verschiedenheit der Gehalte bei Friedens-Übungen. Art und Weise der Empfänge ... 15
Ausbildung. Umfang der Abrichtung. Anforderungen an die Grade ... 20
Handhabung der Mannszucht und Beziehungen zwischen Miliz und stehendem Heere. Friedens-Bestimmungen und Kriegs-Artikel ... 22
Über freiwilligen Eintritt in die mobile Bürger-Wehr, und andere freiwillige Scharen. Zuläßigkeit und Bedingungen des Wiederwerbens. Die Kompagnien der Freischützen und Bürger-Artilleristen ... 25
Rückblicke. Nutzen besonderer Aushebungs-Gebiete der Miliz im Gegensatze zu den stehenden Truppen. Einheimischkeit der Führer ... 30

2. Abschnitt. Die französische Marine.

Der Ersatz. Verschiedene Klassen der Pflichtigen. Stärke der verfügbaren Mannschaft ... 37
Die Schiffe. Eintheilung der Kriegs-Schiffe. Allgemeines über Panzerung ... 39
Aufzählung der französischen Kriegs-Schiffe. Angabe, Ausrüstung, Pferde-Kraft und Bestückung ... 42
Bewaffnung der Flotte. Ältere Vorderlader. Abmeßungen. Hinterlader; deren Konstruktion, Herstellung, Kosten u. s. w. Die Munition. Beurtheilung des Systemes. Wahl des Materiales. Leistungs-Vermögen. Über Anfangs-Geschwindigkeiten. Treff-Sicherheit ... 47
Bildungs-Anstalten der Marine. Ergänzung der See-Offiziere u. s. w. Ergänzung der See-Unteroffiziere. Matrosen-Ausbildung. Ergänzung der Offiziere der Marine-Truppen ... 55
Befehls- und Verwaltungs-Bereich in der Marine. Eintheilung des Landes. Werkstätten der Marine ... 57
Personal der Marine. Stab und Marine-Ingenieur-Korps. See-Unteroffiziere und Flotten-Mannschaften ... 60
Verschiedene Verwaltungs-Zweige u. s. w. Verwaltungs-Beamte. Gesundheits-Dienst. Gerichts-Höfe. Marine-Geistlichkeit ... 62
Marine-Truppen. Infanterie. Artillerie. Marine-Gensdarmerie. Straf-Truppen ... 64

3. Abschnitt. Vermischte Nachträge und Rückblicke auf das Jahr 1868.

Ausführung des neuen Heeres-Ergänzungs-Planes. Taktische Neuerungen, auch bei der Reiterei. Änderung der Formation. Verwaltung und Rüstung des Heeres. Festungen ... 71

Über die Organisation der mobilen Bürger-Wehr.

Grundzüge der Organisation.

Seit der neue Heeres-Ergänzungs-Plan eine mobile Bürger-Wehr, als eine Gattung von Miliz, oder mit der Bestimmung einer Landwehr zweiten Aufgebotes, geschaffen hat, ist die Regierung thätig gewesen, der bestehenden wehrthümlichen Verfaßung Frankreichs das Gefüge der nöthig gewordenen Miliz-Einrichtungen und Anstalten einzupassen.

Sie hatte dabei vielfach mit der Ungunst der thatsächlich gebotenen Verhältnisse zu kämpfen, da die Steuer, die das Gesetz über die mobile Bürger-Wehr dem Lande an Zeit und Geld auflegen zu können glaubte, nach Allem eine sehr mäßige sein muste.

Voraussichtlich wird in Zukunft ein stetes Abwägen der flüßigen Mittel zwischen beiden hauptsächlichen Klassen der französischen Streitkräfte: dem stehenden Heere einer Seits, und der mobilen Bürger-Wehr anderer Seits Statt haben. Bei der schon hoch gespannten Besteuerung des Landes ist eine weitere Entwickelung des Milizwesens, über die heute vorligenden Anfänge hinaus, kaum denkbar; es sei dann Hand in Hand mit einer Herabminderung der Ausgaben für das stehende Heer.

Wir dürfen uns an dieser Stelle noch kürzlich die zur Theilung der ganzen Jahres-Aushebung führende Reihen-Folge der geloßten Nummern ins Gedächtniß rufen.

Die niedrigsten Nummern fallen der Marine zu, die nächsten dem stehenden Land-Heere; wiederum mit der Unterscheidung, daß die höhere Nummer die Vergünstigung des Dienstes als Krümper mit sich bringt. Die höchsten Nummern endlich geben den Ersatz der mobilen Bürger-Wehr.

In runder Summe hat die Regierung die zu erreichende Stärke auf 500,000 M. veranschlagt; ja man ist in seinen Erwartungen noch darüber hinaus gegangen. Wir sahen, daß mit 468,000 Pflichtigen (1. E. H. S. 60) *) das Leistungs-Vermögen des Landes erschöpft sein möchte; wenn man nicht etwa später wieder die Aushebung für das stehende Heer um ein Entsprechendes zu mindern beabsichtigt.

Um nun diese Anzahl pflichtiger Mannschaft in Bataillone, Kompagnien und Batterien — d. h. Artillerie-Festungs-Kompagnien — zu vertheilen, bedurfte es zunächst der Feststellung eines Maximums der für das Aushebungs-Gebiet jener taktischen Körper verfügbaren Anzahl Pflichtiger.

Die hierfür, und die daraus fließende Miliz-Eintheilung des Landes gültigen Gesichts-Punkte waren folgende:

1. Eine zu große Anzahl taktischer Körper war wegen der nothwendigen Kosten für Unterhalt der Rahmen zu vermeiden.

2. Der Kriegs-Fuß dieser Körper darf nicht berührt werden durch den Ausfall Derer, die voraussichtlich in Menge bei einer Mobilmachung dem Dienste sich zu entziehen suchen, und etwa mit Gesuchen wegen häuslicher Unabkömlichkeit, Siechtums u. s. w. die Befreiung erstreben. (Man vergeße nicht, daß z. B. dem Heirathen keinerlei Hinderniß im Wege stehet.)

3. Die dem Verbande eines Körpers angehörige Anzahl Pflichtiger muß hoch bemeßen sein, damit, bei der Schwierigkeit des Zusammenziehens zum Zwecke der Ausbildung, die nothwendigen Übungen auch in Bruchtheilen vorgenommen werden können.

Diese Erwägungen haben dahin geführt, das Aushebungs-Gebiet eines Bataillones der mobilen Bürger-Wehr so zu begrenzen, daß 2000 Pflichtige darinne wohnen, und soll ein solches Miliz- oder landschaftliches Besatzungs-Bataillon in acht Kompagnien zerfallen, deren Auslese sich also auf je 250 Mann erstreckt.

Da nun die Kriegs-Stärke eines französischen Linien-Bataillones in sechs Kompagnien ungefähr 700 M. beträgt, und demnach eines von acht Kompagnien allenfalls auf 900 angesetzt werden möchte, so macht sich die Militär-Behörde also darauf gefaßt, wenigstens für die erste Aufstellung zum Ausmarsche, auf die Hälfte der Pflichtigen zu verzichten.

---

*) Bedeutet: erstes Ergänzungs-Heft Seite 60.

Damit ist dann freilich noch nicht gesagt, daß einige Zeit nach dem Ausmarsche dieser ersten 900 M. oder des bataillon principal, wie man in Frankreich sagen würde, nicht eine neue Aufstellung aus den für den ersten Augenblick unabkömlich gewesenen, oder auch in den einen Rahmen nicht Unterzubringenden, also vielleicht ein sogenanntes bataillon bis versucht werden möchte.

Übrigens soll mit Darlegung dieses Verhältnisses durchaus nicht etwa ein Tadel der neuen Miliz-Schöpfung ausgesprochen werden. Man muß vielmehr anerkennen, daß die Regierung verstanden hat, mit den noch ungenügenden Gesetzes-Bestimmungen zu rechnen, und, wie sich zeigen soll, die militärische Seite möglichst zum Ausdrucke gelangen zu laßen. Auch finden wir auf dem Boden der Schweiz eine ähnliche Erscheinung, der W. Rüstow namentlich aus volkswirthlichen Gründen beipflichtete.

Dort haben nemlich thatsächlich in manchen Bundes-Staaten, je zwei und zwei Bataillone gemeinsamen Ergänzungs-Bezirk, und vermeidet man also, indem man bei nur theilweiser Mobilmachung entweder die geraden oder die ungeraden Miliz-Bataillone zur Fahne beruft, daß von benachbarten Kreißen der eine vielleicht erschöpft wird, während der andere ganz unberührt bleibt.

Die französischen Aushebungs-Gebiete selbst führen nun den Namen Bezirke (circonscriptions), und sind so weit als irgend möglich der bestehenden militärischen Verwaltungs-Eintheilung des Landes in Divisionen und in Unterdivisionen (Brigaden) angepasst, welch letztere bekanntlich ihrer Seits den bürgerlichen Regierungs-Bezirken oder Departements entsprechen.

Solcher Weise gestellt ein Departement eine größere Anzahl Bataillone oder eine Miliz-Brigade, ein Kreiß (arrondissement) ein oder selbst mehrere Bataillone, ein Amt (canton) eine oder mehrere Kompagnien. Bei minder dichter Bevölkerung finden sich auch zwei, drei Kreiße zur Gestellung eines Bataillones, einige Ämter zu der einer Kompagnie zusammen gefaßt.

Wenn die Auslese pflichtiger Mannschaft zweier benachbarter Bataillons-Bezirke mit der Zeit merklich aus einander gehen sollte, so daß in dem einen die Ziffer weit unter 2000 bliebe, und im anderen bedeutend darüber gewachsen wäre, so können einige Ämter dieses letzteren Bezirkes zu möglichstem Ausgleiche jenem lichter gewordenen überwiesen werden.

Die Bataillone ein und desselben Departements sind nach der alphabetischen Folge der Kreiße, aus denen sie sich ausheben, numeriert,

eben so die Kompagnien eines Bataillones nach derjenigen ihrer Ämter. Gleiches gilt von den Batterien. Die Hauptorte derjenigen Kreiße und Ämter, die bei dieser Numerierung den Ausschlag gegeben haben, wobei man sich erinnere, daß oft mehrere in Frage kommen, sind zugleich die Stabs-Orte der Bataillons- und Kompagnie-Bezirke.

Diese Stabs-Orte sind dann im Allgemeinen auch die Punkte, wo die Mannschaften zu Übungen zusammen gezogen werden.

Da jedoch bei solchen Zusammenziehungen die Leute im Bereiche ihrer Wohnungen bleiben sollen (— nemlich aus Ersparungs-Rücksichten, weil sonst der Behörde die gesetzliche Verpflichtung für Unterkunft und Verpflegung erwüchse, sowie auch, um von der ohnehin schon knapp gemeßenen Zeit keine Tage durch Hin- und Hermärsche zu verlieren —), so soll für gewöhnlich, d. h. in Fällen, wo das Kriegs-Ministerium die nöthigen Mittel nicht ausdrücklich angewiesen hat, die äußerste Entfernung 1½ Meile betragen, oder genau 3192 rheinische Ruthen.

Es wird sich also äußerst selten treffen, etwa abgesehen von großen städtischen Bezirken, daß man an einem Orte ein Miliz-Bataillon auf Kriegs-Stärke zusammen ziehen kann; vielmehr wird man, in einem Bataillons-Bezirke oder Kreiße, der Reihe nach an verschiedenen Orten, jedes Mal mit anderer Mannschaft, im schwachen Friedens-Bataillone exercieren müssen. Man siehet, daß die Auslese von 2000 Mann, zumahl sich dieselben auf fünf, in ihrer Ausbildung ungleich geförderte Alters-Klassen, bez. Jahrgänge vertheilen, keine zu große ist.

Aus dem Folgenden soll sich noch ergeben, daß meistens selbst die Zusammenstellung einzelner Bruchtheile zu einem Einübungs-Bataillone gar schwierig ist; doch hält man französischer Seits diesen Misstand nicht für erheblich, da, nach der ganzen Bestimmung der mobilen Bürger-Wehr, die Abrichtung des einzelnen Mannes in erster Reihe stehe, für alles Weitere später aber immer noch Zeit bleibe.

Falls eine Kompagnie in zwei angrenzenden Ämtern ausgehoben wird, so stellt jedes eine Sektion. (Man muß hierbei die taktische Gliederung des französischen Bataillones im Auge haben). Der Vereinigungs-Punkt der Kompagnie — und zwar nicht bloß zu Zwecken der Übung, sondern auch zu Kontrol-Versammlungen und dergleichen — wird alsdann nicht im Stabs-Quartiere, sondern auf der Grenze beider Ämter sein, wiederum voraus gesetzt, daß die Entfernung der abgelegensten Gemeinden nicht über 1½ Meile

betrage. Sonst werden die Sektions in ihren Bezirken einzeln zusammen gezogen.

Bei solch lästigen Rücksichten wird leicht schon in einem Amte der Hauptort, seiner geographischen Lage nach, sich nicht zum Vereinigungs-Punkte der Kompagnie eignen; alsdann ist die Ausnahme geboten, das Stabs-Quartier zu verlegen. Dennoch soll in solchem Falle die Abrichtung der jungen Mannschaft aus den nächsten Gemeinden am Hauptorte des Amtes, und nur für die Übrigen am Vereinigungs-Punkte der Kompagnie Statt finden.

Wenn eine Kompagnie aus einem dünner bevölkerten und also räumlich weit erstreckten Amte ausgehoben wird, dessen Ortschaften vielfach weiter denn 3 Meilen aus einander gelegen sind — wo alsdann kein Mittelpunkt für Entfernungen von 1½ Meile sich finden ließe — so wird ein solcher Bezirk ein für alle Mal in zwei Sektions-Bezirke getheilt. Das Stabs-Quartier der Kompagnie mag dann am Hauptorte des Amtes bleiben, während alle Zusammenziehungen stets getrennt an je einem Vereinigungs-Punkte der beiden Sektions-Bezirke Statt haben. Übrigens wird auch sonst ein Kompagnie-Bezirk in zwei Sektions-Bezirke, und jeder dieser wieder in zwei Halbsektions-Bezirke eingetheilt, nur haben diese für gewöhnlich nicht ihre besonderen Vereinigungs-Punkte.

Wie sehr berechtigt ein solches, aus allen Bestimmungen ersichtliches Geizen mit der Zeit ist, wird Einem recht klar, wenn man sich, auch einmal abgesehen von den geringen geldlichen Mitteln, der gesetzlichen Beschränkungen erinnert, wonach die Dauer der Vereinigungen binnen der fünf Jahre nicht mehr denn 2½ Monat, in einem Jahre nicht mehr denn 20 Tage betragen, die einzelne Zusammenziehung aber nicht über 8 Tage ausgedehnt werden soll.

Die Anordnung von Vereinigungen, wobei auf die Einzelnen einige Tagemärsche kommen, muß der Kriegs-Minister sich also für wenige Fälle vorbehalten.

Hier erübrigt dann noch das auf die Artillerie Bezügliche zu erbringen.

Artillerie-Festungs-Kompagnien (batteries d'artillerie à pied) der mobilen Bürger-Wehr werden überhaupt nur in Regierungs-Bezirken oder Departements errichtet, wo sich feste Plätze und Garnisons-Orte der Artillerie des stehenden Heeres finden.

Diese Batterien (um den französischen Ausdruck einmal zu gebrauchen) ergänzen sich aus den Ämtern, die in einem Umkreiße von weniger denn 1½ Meile von solchen festen Plätzen oder Städten

erstreckt sind, und finden allgemein in jenen Orten ihre Vereinigungs-Punkte.

Sind diese Plätze oder Garnisons-Städte zugleich Hauptorte ihrer Ämter, so sind sie auch die erklärten Stabs-Quartiere der Miliz-Batterien; anderen Falls muß ein solches gleichwol am Hauptorte des Amtes bleiben, wo dann auch die einzelne Abrichtung der Mannschaft Statt findet. Zu diesem Zwecke wird das nöthigste Material aus dem festen Platze ins Stabs-Quartier geschafft.

Nur für größere, vom Kriegs-Ministerium an zu ordnende Übungen, also auch für die Ausbildung im Schießen, gilt immer der nächste Waffen-Platz als Vereinigungs-Punkt einer solchen Batterie.

Für die Aushebung zur Artillerie der mobilen Bürger-Wehr ist ein mindester Wuchs von 5′ 1,92″ ddc. rhn. erforderlich; also eine geringere Größe denn beim stehenden Heere, wo die Artillerie keine Leute unter 5′ 4,22″ ddc. einstellt.

Die Auslese innerhalb eines Batterie-Bezirkes begreift gleichfalls 250 Pflichtige.

Grade, Rahmen und höherer Befehl.

Grundsätzlich ist aufgestellt, daß die Fügung der Rahmen der Miliz keine andere denn die des stehenden Heeres sei, und findet eine Abweichung hiervon eigentlich auch nur in so weit statt, als die Ausstattung mit Graden eine geringere ist. Sie kann es um so leichter sein, als selten oder fast nie Ansammelung zu größeren Übungen sich vor der Hand für die Miliz ergeben dürfte.

Die Rahmen der mobilen Bürger-Wehr begreifen demnach außer der gemeinen Mannschaft folgenden Stand an Graden u. s. w.

Für jedes Bataillon:

1 Bataillons-Chef.

Für jede Kompagnie:

1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 4 Sergeanten, wovon einer Instruktor, 8 Korporäleund 1 Trommler.

Wie man siehet, sind die Stellen eines Bataillons-Adjutanten (capitaine-adjudant-major) und des Unter-Adjutanten (adjudant sous-officier) auf Friedens-Fuße entbehrlich erachtet. Noch weniger von Nutzen wäre, da alle Ausbildung in der Kompagnie geschiehet,

die Stelle eines besonderen Schießlehrers (capitaine instructeur de tir) gewesen, die sich bekanntlich bei den Jäger-Bataillonen findet, und mit dessen Dienste neuerdings, seit Einführung der Hinterlader, auch bei jedem Linien-Bataillone einer der Hauptleute betraut ist.

Endlich gestattet die Einfachheit der Verwaltung in den Kompagnien, daß je einem Unteroffiziere auch alle die Obligenheiten zufallen, die bei den Infanterie-Regimentern die Verrichtungen des Majores, Zahlmeisters, dessen Adjunktes, und des Bekleidungs-Offizieres ausmachen (siehe H. S. 29) *).

Gleicher Weise wäre die Anstellung von Ärzten unnöthig gewesen, da, bei Erkrankungen während einer Übung und in Folge des Dienstes, das nächste Militär-Lazareth dem Bedürfnisse genügt.

Die Artillerie angehend, so hat in jedem Departement, welches zum Mindesten zwei Miliz-Batterien stellt, ein höherer Offizier dieser Waffe die obere Leitung.

Für jede Batterie amtieren:

1 Hauptmann, 1 erster Lieutenant, 1 zweiter Lieutenant, 1 Wachtmeister, 4 Sergeanten, wovon einer wiederum Instruktor, 8 Korporäle (Brigadiere genannt), 1 Trompeter.

Hinsichtlich der Beschränkung an Stellen finden wir also Ähnliches als bei der Infanterie. Die Namen der Grade sind die gleichen als im stehenden Heere (s. H. S. 101). Daß anstatt eines Unter-Lieutenants ein zweiter Lieutenant aufgeführt wird, möchte auffallen, da hierin bekanntlich ein Unterschied fachwißenschaftlicher Befähigung ausgesprochen ligt, die doch gewiss bei der Miliz nicht in Vordergrund gerückt wird. Vielleicht hat aber hier auch nur die Gewohnheit alt hergebrachter Benennungen sich für jenen Namen entschieden.

Da alle Miliz-Formationen eines Departements, wie schon Eingangs gesagt ward, einheitlich zusammen gefaßt werden sollen, so ist dann dem Stabe des die betreffende Unterdivision befehligenden Brigade-Generales, bez. der Intendantur-Stelle desselben (H. S. 183—184) nun auch ein Büreau für die mobile Bürger-Wehr des Departements angeschloßen.

Der Vorstand solches Büreaus ist ein Wirtschafts-Hauptmann (capitaine faisant fonctions de major) mit dem Sitze am Hauptorte des Departements. Wir finden also hier erst bei einer Miliz-

*) Bedeutet: Heerwesen, Seite 29 (Hauptwerk).

Brigade das Bedürfniss einer Stelle, wie sie bei selbständigen Bataillonen des stehenden Heeres von einem Offiziere gleiches Ranges bekleidet wird. Dieß kann eben nur für die Friedens-Verhältnisse genügen, und müste bei einem Aufgebote der Miliz sofort in größerem Maße umgestaltet werden.

Diesem Wirtschafts-Hauptmanne fallen aber auch noch verschiedene andere Verrichtungen zu, durch die er theilweise in ähnliche Stellung kömt, als der Kommandant des im Departement befindlichen Aushebungs-Depots, dem ja (H. S. 140—143) alles auf die Krümper, Großurlauber und Reservisten Bezügliches obligt.

Nachdem nemlich die Arbeiten des Durchsichts-Rathes (H. S. 135 und 138) geschloßen sind, reicht der Präfekt, gemäß den Vorschriften des Circulaires vom 12. Februar 1868, eine Abschrift der Hauptliste der Aushebung des Departements dem Kommandeure des Aushebungs-Depots ein. Dieser übermittelt nun dem Wirtschafts-Hauptmanne eine Liste Derjenigen, die, den Nummern nach, den Ersatz der mobilen Bürger-Wehr bilden, sowie Auszüge seiner Aufstellungen über Wuchs und körperliche Geeignetheit der jungen Leute.

Auf Grund dieser Listen führt nun der Wirtschafts-Hauptmann ein großes Grundbuch der Brigade, und trifft, nach Maßgabe der Ergänzungs-Bezirke, die Vertheilung an die Bataillone, Kompagnien und Batterien, denen zugleich er die nöthigen Auszüge seines Grundbuches zugehen läßt. Außerdem legt er sämmtliche Abrechnungs-Bücher der Wehrmänner an, trägt Alles auf deren bürgerliche Verhältnisse Bezügliches sowie das Signalement ein, und übermittelt auch diese den Truppen-Theilen.

Solche Abrechnungs-Bücher sind ähnlich denen der Mannschaften des stehenden Heeres. Hinter dem eingedruckten Auszuge aus dem Militär-Gesetzbuche (vom 9. Juni 1857) folgen jedoch auch die auf die Miliz bezüglichen Artikel des neuen Wehrgesetzes vom 1. Febr. 1868, sowie gewisse Verfügungen, über Handhabung der Mannszucht im Frieden bei der Bürger-Wehr, wie sie aus dem Gesetze vom 13. Juni 1851 fließen.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit, worauf auch später noch zurück zu kommen ist, daß, auch für die mobile Bürger-Wehr, die Kriegs-Artikel nur bei einem Aufgebote verbindlich werden.

Ob es nun nöthig war, den Wirtschafts-Hauptmann, dem schon sehr viel Verrichtungen, wie später sich noch ausweisen soll, zufallen, solcher Gestalt auch in das Ersatz-Geschäft hinein zu ziehen, ist schwer ab zu sehen. Füglich hätte die Vertheilung der Wehr-

männer doch auch beim ständigen Aushebungs-Depot des Departements erledigt werden gekonnt.

Die einzige Unterstützung des Wirtschafts-Hauptmannes im Frieden ist ein Unteroffizier mit ebenfalls mannigfacher Bedienstung. Er ist Schriftführer, und hat zugleich alle für die mobile Bürger-Wehr bestimmten Ausrüstungs-Stücke in Gewahrsam, die nicht in Händen der Mannschaft sind. Sein Titel ist **sous-officier secrétaire garde-magasin.**

Von den verschiedenen, im Vorstehenden aufgeführten Graden, in den Rahmen und bei den Verwaltungs-Stellen der Miliz, sind jedoch nicht etwa Alle, für gewöhnlich, dauernd im Dienste, eben so wenig als dieß hinsichtlich der Mannschaft der Fall ist.

Einen eigentlichen, so zu sagen besoldeten Stamm bilden vielmehr von jeder Kompagnie oder Batterie der Hauptmann, der Feldwebel (Wachtmeister), nur 1 Sergeant — als Instruktor —, und der Spielmann. Darzu kommen dann die Bataillons-Cheffe, der höhere Offizier der Artillerie, und der Wirtschafts-Hauptmann mit seinem Gehülfen.

Wie die neue Schöpfung der alten wehrthümlichen Verfaßung eingepasst, und wie darbei der Befehl gegliedert ist, ergibt sich übersichtlich am Besten aus folgenden an einander gereiheten Bestimmungen.

Kein Aufgebot der mobilen Bürger-Wehr, keine Zusammenziehung von Mannschaften zu Übungen oder anderen Zwecken ist ohne Vorwißen der betreffenden höheren Militär-Behörde möglich.

Der befehligende General der territorialen Division empfängt Berichte und Meldungen seiner Brigade-Generale, denen ebenso durch ihn die bezüglichen Erlaße und Verfügungen des Kriegs-Ministers zugehen.

Ein Brigade-General erhält regelmäßige Rapporte aller Bataillone, des höheren Offizieres der Artillerie, und des Wirtschafts-Hauptmannes. Er hat die höhere Leitung der Ausbildung und der Mannszucht, sowie die Regelung aller Verhältnisse der Verwaltung, wo es sich um Vermittelung zwischen Intendantur und Miliz handelt.

Hiernach ist sein Einfluß gegenüber der mobilen Bürger-Wehr des Departements viel größer denn gegenüber den, augenblicklich in der Unterdivision garnisonierenden Truppen des stehenden Heeres, wo er sich fast nur auf die Überwachung beschränkt, während die Regiments-Kommandeure unmittelbar mit dem Kriegs-Minister verkehren (s. H. S. 31—33, und 182—185).

Diese am Boden haftende, bleibende Miliz-Eintheilung ist also in Wirklichkeit eine territoriale oder landschaftliche, wogegen auf die stets wechselnde Verwaltungs-Zugehörigkeit der stehenden Truppen viel beßer der Ausdruck gouvernementale Gliederung paßte.

Der Brigade-General hat dann alle drei Monate, zur Mittheilung an den Kriegs-Minister, ausführlich über Geist, Führung und erlangte Ausbildung der Miliz, sowie über dienstliche und persönliche Verhältnisse der Offiziere und Unteroffiziere an den Divisionär zu berichten.

Ersatz der Führer und niederen Grade.

Die nächste Frage ist nun, in welcher Weise die Grade der mobilen Bürger-Wehr sich ergänzen.

Nach dem Gesetze ernennt der Kaiser die Offiziere, dargegen soll von dem befehligenden Generale der territorialen Division die Ernennung der Unteroffiziere, Korporale und Spielleute abhangen.

Warum allerdings die Bestallung eines Trommlers von einer im Verhältnisse so hohen Stufe aus gehen soll, ist nicht recht ersichtlich, zumahl wenn man bedenkt, daß oft eine größere Anzahl Brigaden zum Bereiche eines Divisionärs gehören. Man wollte jeden Falles einer militärischen Behörde die Wahl zusichern, da eines Theiles der Regiments-Verband fehlt, anderen Theiles Hauptleute und Bataillons-Kommandeure Männer sind, die sich halb und halb in bürgerlichen Lebens-Verhältnissen befinden. Nächst lag es da aber doch, dem Brigade-Generale eines Departements die Bestätigung jener niederen Grade zu überlaßen.

Möglich übrigens, daß es darauf ankam, auch einer militärischen Behörde über die Brigade hinaus solcher Gestalt lebhaftere Fühlung mit den neuen Miliz-Einrichtungen, und erhöhete Theilnahme darfür zu schaffen.

Was nun, als das Wichtigste, die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für Zusammensetzung der Offiziere und Unteroffiziere betrifft, so hat man ganz richtig erkannt, daß die sittliche Achtung, die der Einzelne im bürgerlichen Leben genießt, ein wesentlicher Gesichts-Punkt für Milizen sei, bei denen im Frieden sich gleich strenge Mannszucht als im stehenden Heere nicht handhaben laße. Ehrbare Stellung im öffentlichen Leben, und eine gewisse Bekannt-

schaft innerhalb des betreffenden Ergänzungs-Bezirkes sind daher bedingende Umstände.

Die Offiziere aller Grade sollen, mit vorstehender Rücksicht, gewählt werden:

1. unter den außer Thätigkeit befindlichen, ausgeschiedenen, oder verabschiedeten Offizieren. (Es sind dieß drei gesonderte Klassen, s. H. S. 170 u. s. w.);

2. unter den dreißig Jahr gedienten Offizieren des stehenden Heeres;

3. unter den Unteroffizieren desselben, die eine Dienstzeit von fünf und zwanzig Jahren erfüllt haben.

Solche Männer müßen sich körperlich noch zum Dienste eignen, und im Bezirke ihrer Abtheilung ansäßig sein. Für übertretende Offiziere und Unteroffiziere des stehenden Heeres wird eine Dienstzeit von 30 bez. 25 Jahren deshalb gefordert, weil hiermit zugleich das Anrecht auf Ruhe-Gehalt erworben ist, während anderes Falles etwa eine Übernahme vom Etat des stehenden Heeres auf den der mobilen Bürger-Wehr nicht wol angienge, da im Budget entsprechende Mittel nicht vorgesehen sind.

Übrigens erhalten auch diese letzteren nur einen Befehl entweder in ihrem heimischen Departement, oder doch in solchen, wo sie verwandtschaftliche oder geschäftliche Beziehungen haben, die im Verhältnisse zur Wichtigkeit des übertragenen Amtes stehen.

Eine Ausnahme hiervon kann selbverständlich in Betreffe der Wirtschafts-Hauptleute gemacht werden, in so ferne dieselben in keine unmittelbare Berührung mit der Mannschaft treten. Bei der Wahl für diese Stellen ist in erster Reihe auf allgemeine Kenntniß des Verwaltungs-Getriebes zu sehen. Der Ersatz kann daher aus den Kreißen der nichtstreitbaren Offiziere, und der Unteroffiziere der Verwaltungs-Truppen leicht gedeckt werden. (H. S. 181).

Bei allgemeinem Mangel an Offizieren ist es alsdann ausnahmsweise auch vorgesehen, daß unter gewissen Bedingungen, schon nach einer Dienstzeit von 27 Jahren, auch Offiziere des stehenden Heeres übertreten können. Die solches wünschen, müßen jedoch, während der drei fehlenden Jahre vom Etat abgesetzt (hors cadre gestellt) werden, und können in der Zwischenzeit, bis sie in den Bezug des Ruhe-Gehaltes einrücken, einzig und allein die außerordentlichen Gebühren erhalten, die für diejenigen Grade der mobilen Bürger-Wehr ausgesetzt sind, die den ständig besoldeten Stamm bilden.

Sie erleiden also eine geldliche Einbuße, in Entschädigung derer ihnen 27 Jahre aber später als 30 gerechnet werden.

Eine nicht mindere Sorge für die Regierung lag und ligt in der Sicherung des Ersatzes geeigneter Unteroffiziere und Korporäle.

Wiederum mit steter Beachtung der allgemein gültigen Rücksichten, sollen dieselben ausgelesen werden:

1. unter den Unteroffizieren und Korporälen des stehenden Heeres, die eine Dienstzeit von fünf und zwanzig Jahren erfüllt haben;

2. unter allen ausgedienten Soldaten, und mit Ruhe-Gehalte verabschiedeten Wiedergeworbenen (H. S. 135 und 169 — 170), wenn dieselben als Freiwillige in die mobile Bürger-Wehr eintreten;

3. unter den für die Miliz Ausgehobenen, oder sonst freiwillig in Zugang gekommenen.

Man siehet aus diesen Bestimmungen, daß nicht nur die Offiziere, sondern theilweise auch Unteroffiziere und Korporäle schon ältere Männer sein werden. Die Regierung hält jedoch solche Mischung für ganz vortheilhaft, indem das erfahrene Alter die ungeschulte Begeisterung junger Bürger und Neulinge regeln müße.

Vielleicht wird es ja aber mit der Zeit auch üblich, daß große Grundbesitzer oder sonstige vermögende Männer sich einen Grad im stehenden Heere erdienen, um dann eine entsprechende Stelle in der mobilen Bürger-Wehr ihres heimischen Departements bekleiden zu können. Überhaupt darf man wol von der Zukunft noch Manches für weitere Entwickelung aller Verhältnisse erwarten.

Einstweilen hat man folgende Alters-Grenzen der einzelnen Grade annehmen zu müßen geglaubt. Höhere Offiziere bis 62 Jahre; Hauptleute, Lieutenants und Unterlieutenants bis 60; Unteroffiziere, Korporäle und gemeine Mannschaft bis 55 Jahre,

Gegen die im stehenden Heere gültigen Sätze (H. S. 170—171) weicht zumahl letzstere Bestimmung ab, und schiebt die Grenze um volle zehn Jahre hinaus. Hauptleute bis zu 60 Jahren gibt es dargegen auch bei den stehenden Truppen.

Die Anwartschaft, überhaupt noch zu einem der drei subalternen Offiziers-Grade in der Miliz aufzurücken, erlischt mit dem 55sten, diejenige für höhere Stellungen mit dem 57sten Lebens-Jahre.

Da der Anspruch auf Beförderung durch dar gelegten Eifer und größere militärische Befähigung begründet sein soll, so scheint man sich, eben so als im stehenden Heere, an das Dienstalter nicht allzu strenge binden zu wollen.

Die Bestimmungen über Nachsuchen des Abschiedes sind für die Offiziere und Unteroffiziere der mobilen Bürger-Wehr keine anderen denn die allgemein gültigen. Alle derartige Gesuche gehen den Instanzen-Weg. Auch hinsichtlich der Ertheilung des Abschiedes aus dienstlichen Gründen ist nichts Abweichendes zu erwähnen.

Bezüge, Ausrüstung und innere Verwaltung der Rahmen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben einer Seits feste Besoldung im Frieden nur Diejenigen zu beanspruchen, die dauernd sich im Dienste befinden, anderer Seits tritt Jeder nur vorüber gehend Bedienstete sofort in Verpflegung, der länger denn 12 Stunden von seinem Herde entfernt gehalten wird.

Findet letzteres Statt, so sind die Bezüge aller Grade der mobilen Bürger-Wehr dieselben als im stehenden Heere.

Man kann also nicht sagen, daß die Rahmen für gewöhnlich besoldet wären; vielmehr ist es nur ein kleiner Stamm, dessen Angehörige vorhin schon aufgezählt wurden. Die Diesen gewährten Entschädigungs-Gebühren oder Amtierungs-Zulagen (indemnité de service) sind nun folgender Maßen ausgeworfen.

Der Wirtschafts-Hauptmann sowie die Kompagnie- und Batterie-Kommandanten erhalten, außer der persönlichen Zulage, noch Büreau-Unkosten.

Wirtschafts-Hauptmann:
- a. Zulage . . . . . . 1600 Fr. (420 Thlr. 20 Sgr.)
- b. Büreau-Gelder . . . 800 Fr. (210 Thlr. 10 Sgr.)

In den Departements, wo die Anzahl der Kompagnien bez. Batterien mehr denn vier und zwanzig beträgt, sind weitere 15 Fr. (4 Thlr.) für jeden diese Anzahl überschreitenden Truppen-Körper bewilligt.

Wirtschafts-Unteroffizier . . 500 Fr. (133 Thlr. 10 Sgr.)

Bei der Infanterie:

Bataillons-Chef . . . . . 1800 Fr. (480 Thlr.)

Hauptmann
- a. Zulage . . . . 1000 Fr. (266 Thlr. 20 Sgr.)
- b. Büreau-Gelder . . . 120 Fr. (32 Thlr.)

Feldwebel . . . . 600 Fr. (160 Thlr.)

Sergeant-Instruktor . . . 450 Fr. (120 Thlr.)

Trommler . . . . 300 Fr. (80 Thlr.)

Bei der Artillerie:

Höherer Offizier	2000 Fr.	(533 Thlr. 10 Sgr.)
Hauptmann		
a. Zulage	1200 Fr.	(320 Thlr.)
b. Büreau=Gelder	120 Fr.	(32 Thlr.)
Wachtmeister	650 Fr.	(173 Thlr. 10 Sgr.)
Sergeant=Instruktor	500 Fr.	(133 Thlr. 10 Sgr.)
Trompeter	320 Fr.	(85 Thlr. 10 Sgr.)

So weit diese Grade Männern verliehen sind, die sich im Genuße eines Ruhe=Gehaltes befinden, erhalten solche über denselben hinaus vorstehende Gebühren unverkürzt.

Ist eine Miliz=Abtheilung in allen ihren Graden zu einer mehrtägigen Übung vereinigt, so ist die Besoldung der Einzelnen nothwendig eine ganz abweichend geregelte. Denn, während für alle zum Stamme Gehörigen dem Staate keine außerordentlichen Ausgaben erwachsen, hat derselbe für Unterkunft und Verpflegung der Übrigen, Offiziere und Mannschaften, nach den im stehenden Heere gültigen Sätzen aufzukommen. Wahrscheinlich jedoch, daß wenigstens die Einquartierung der Leute des Stammes vermittelt wird.

Bei einem Aufgebote jedoch, also in Fällen einer Mobilmachung u. s. w. tritt ein gleichmäßiger Kriegs=Sold, bezw. Verpflegung für Alle ein, und fallen also dann sowol die Ruhe=Gehalte als die Entschädigungs=Gebühren einstweilen weg.

Die Auszahlung aller Gebühren des besoldeten Stammes geschiehet jeden Monat und zwar nachträglich. Die nöthigen Gelder werden Seitens des Wirtschafts=Hauptmannes, der von den Kompagnien in Kenntniss aller Veränderungen zu halten ist, beim Unter=Intendanten der Brigade zeitig genug erhoben, um sie vor Ablaufe der Frist in Jedes Hände gelangen zu laßen.

Diese Vermittelung geschiehet durch die Land=Gensdarmerie.

Auch wenn Grade und Mannschaften zu mehrtägigen Übungen eingezogen werden, hat der Wirtschafts=Hauptmann Sold und Verpflegungs=Gelder den Kompagnien zu entrichten. Weiteres, z. B. Lieferung der Mund=Vorräthe, bleibt jedoch unmittelbare Sache der Unter=Intendantur.

Hieran schließt sich die Frage der Ausrüstung.

Grundsätzlich muß der Staat für Bekleidung aller Unteroffiziere, Korporäle und Mannschaften sorgen, mit alleiniger Ausnahme Derer, die für das stehende Heer ausgehoben, sich aber los gekauft, d. h. dort durch Leute vertreten gelaßen haben, die sonst an ihrer Statt

in die mobile Bürger=Wehr eingestellt wären (s. die gesetzlichen Bestimmungen). Solche rüstet der Staat nicht aus; übrigens kann auch jeder andere sich etwa eigene Sachen anschaffen.

Die Ausrüstung bestehet in Waffenrock, Hosen, Käppi, Halsbinde, Gurt mit Bajonet=Scheide für die Infanterie, mit Säbeltasche für die Artillerie; ferner in einem kleinen Beutel oder Ranzen (étui-musette).

Die Tragezeit des Waffenrockes ist auf zehen Jahre fest gesetzt, die der Hosen und Halsbinde auf fünfe; nach dieser Frist sind dieselben verdient und gehören dem Manne. Der Waffenrock wechselt somit jedes Falles den Besitzer, die anderen Ausrüstungs=Stücke nur bei Abgange durch Sterblichkeit u. s. w. Angelegt darf die Uniform übrigens nur im Dienste werden.

Bei einer Mobilmachung erhält jeder Mann noch zwei Paar Schuhe, ein Paar lederne Gamaschen, zwei Hemde und einen Tornister. Er trägt also bei den Übungen eigene Wäsche und Schuhzeug.

Die Waffen haben die Mannschaften niemals dauernd in Händen. Wo möglich sollen dieselben, innerhalb des Kompagnie=Bezirkes, in einer Kaserne der Land=Gensdarmerie, sonst jedoch in einem Raume aufbewahrt werden, der der Überwachung der nächsten Gensdarmerie=Abtheilung überwiesen werden kann. Zu den Übungen wird die nöthige Anzahl daher immer besonders verausgabt. Der Spielmann der Kompagnie versieht hierbei gewisser Maßen die Stelle eines Waffen=Wartes, und hat dieselben sauber zu halten. —

Übersichtlich gestaltet die innere Verwaltung sich wie folgt.

Der Wirtschafts=Hauptmann empfängt aus den großen Ausrüstungs=Niederlagen des Heeres den für die mobile Bürgerwehr des Departements erforderlichen Bedarf an Gegenständen aller Art. Dieselben werden abgestempelt, und so weit sie nicht sofort zur Ausgabe an die Kompagnien kommen, in Vorraths=Kammern am Hauptorte des Departements hinterlegt. Auch gelangen hierhin alle noch nicht verdienten Ausrüstungs=Stücke der gestorbenen, oder abgegangenen Mannschaften der verschiedenen Kompagnien zurück.

Der Unter=Intendant der Brigade hat die Verwaltung dieser Vorräthe zu kontrollieren.

Ähnlich verhält es sich mit den Waffen, die der Wirtschafts=Hauptmann aus den Waffen=Fabriken des Staates beziehet.

Gerade nur so viel, als für die Ausbildung der Mannschaft nöthig sind, werden an die Kompagnien vertheilt. Für die übrigen

bleibt der Wirtschafts-Hauptmann verantwortlich; doch soll, wenn es irgend angehet, die nächste Artillerie-Truppe Mannschaften zur Bewachung dieser immerhin großen Niederlage an Waffen abgeben, sowie auch die Ausbeßerungen übernehmen.

Nach Allem ist der Dienst des Wirtschafts-Hauptmannes ein sehr umfaßender, und könnte bei einer Mobilmachung der eine Mann kaum für ein Bataillon alle Geschäfte besorgen, die im Frieden ihm für die Miliz-Brigade obliegen.

An Büchern hat er zu dem Zwecke zu führen:

Verzeichniss aller Einnahmen und Ausgaben, Laufende Abrechnung mit den Kompagnien, Verzeichniss aller Ausrüstungs-Gegenstände, Nachweis der verabfolgten Waffen, Allgemeine Übersicht sämmtlicher Waffen, Verzeichniss der Ausbeßerungen, Munitions-Verrechnung.

Wie weit er in das Aushebungs-Geschäft hinein gezogen ist, haben wir im Früheren schon gesehen. Darmit hängt dann auch zusammen, daß durch ihn alle Mittheilungen einer Kompagnie an die andere, über Wohnungs-Wechsel und Verziehen der Mannschaften, als durch eine Zwischenstelle gehen müßen.

Dieser Verlauf gestaltet sich folgender Weise.

Sobald ein Pflichtiger der mobilen Bürger-Wehr, ob er zum besoldeten Stamme gehöre oder nicht, aus seinem Orte verziehet, läßt der Schultze durch die Land-Gensdarmerie dem Hauptmanne der Kompagnie den Wohnungs-Wechsel melden. Ist der Pflichtige nun in ein anderes nicht zum Kompagnie-Bezirke gehöriges Amt verzogen, so erhält der Wirtschafts-Hauptmann, bei Gelegenheit des Monats-Rapportes der Kompagnie, die betreffende Mittheilung, und benachrichtigt nun seiner Seits die andere Kompagnie von dem Zugange. Findet der Wohnungs-Wechsel zwischen den Departements Statt, so muß selbverständlich die Brigade vermitteln.

Allerdings hat nun auch der Schultze des Ortes, wo ein Pflichtiger anzieht, den Hauptmann des Bezirkes dieß wißen zu laßen; man siehet aber, daß ein eigentliches An- und Abmelden der Mannschaften bei ihren Vorgesetzten nicht Statt hat. Solche Leute werden übrigens nicht aus dem Grundbuche (les contrôles) der Kompagnie gestrichen, sondern nur als verzogen bemerkt; denn, ob sie auch zu den Versammelungen und Übungen im Bezirke ihres neuen Wohnsitzes heran gezogen werden, müßen sie bei einem Aufgebote sich doch bei derjenigen Kompagnie melden, wo sie eingestellt waren. Sie behalten daher auch die gelieferten Ausrüstungs-Stücke, werden

aber vorkommenden Falles, d. h. bei mehrtägigen Übungen, von der neuen Kompagnie gelöhnt und verpflegt.

Bei dem Ausscheiden eines solchen Umzügers, ob nach Ablaufe der Dienstzeit, wegen Todes oder wegen anderer Gründe, müßen dessen Abrechnungs-Buch und alle nicht verdienten Ausrüstungs-Stücke, durch Vermittelung des Wirtschafts-Hauptmannes, bez. der Brigaden, zurück gesandt werden. Auch hat in solchen Fällen der Wirtschafts-Hauptmann das Nöthige wegen Ertheilung des Abschiedes und Streichens im Grundbuche zu veranlaßen, und der alten Kompagnie mitzutheilen, ob der Mann den Vermerk guter Führung erhalten solle oder nicht.

Diese Obliegenheiten berühren sich also wieder mit den, dem Kommandeure eines Aushebungs-Depots, in Betreffe der Krümper, zufallenden. (H. S. 141).

Die Bezirks-Hauptleute haben für die Verwaltung ihrer Kompagnie oder Batterie drei Bücher anzulegen.

Verzeichniß aller Ausrüstungs-Gegenstände und Waffen, Grundbuch, Verzeichniß der Strafen. Außerdem sind die Abrechnungs-Bücher der Leute zu führen. Sold und empfangene Verpflegung sind allerdings nur selten einzutragen; doch muß die Nummer jedes dem Manne gelieferten Ausrüstungs-Stückes genau mit der im großen Verzeichnisse der Kompagnie stimmen. Gut wird es sein, wenn die Kompagnie eine besondere Liste aller ihrer wiedergeworbenen Mannschaft führt, wegen der bekannten Verschiedenheit in den Löhnungs-Sätzen (siehe später an betreffender Stelle).

Gar nichts mit der Verwaltung hat also das Bataillon zu thun, was nach dem ganzen Plane der Miliz-Eintheilung auch nicht angienge. Gut ist es daher, daß für die Friedens-Verhältnisse beim Bataillone keine unnöthige und verlangsamende Durchsgangs-Stelle geschaffen ist.

Vom Augenblicke der Veröffentlichung eines Gesetzes über Aufgebot der mobilen Bürger-Wehr finden alsdann alle Verwaltungs-Vorschriften des stehenden Heeres Anwendung auf dieselbe.

Im Falle der Mobilmachung wird am Hauptorte des Departements ein Oberer Verwaltungs-Rath gebildet, dessen Wirksamkeit sich auf alle Bataillone und Artillerie-Festungs-Kompagnien erstreckt, die im Departement ihren Ergänzungs-Bezirk haben — mögen dieselben sich augenblicklich nun, an welchem Orte es sei, befinden. Mit dieser Bestimmung ist dann wieder der Miliz so recht der landschaftliche Stempel aufgedrückt. —

Von da ab liegen dem Wirtschafts-Hauptmanne die Verrichtungen ob, die durch die Königliche Verordnung vom 10. Mai 1844, und die Vorschrift vom 5. April 1867, über Verwaltung und Verrechnung der Truppen im Felde, bestimmt sind.

Ausbildung.

Die Ausbildung der mobilen Bürger-Wehr soll grundsätzlich in erster Reihe den Zweck verfolgen, die einzelnen Mannschaften zum Gebrauche ihrer Waffen geschickt zu machen.

Unter diesem Gesichts-Punkte haben die nach Art und Zeit auf ein Geringes beschränkten Übungen sich auf folgende Zweige der Unterweisung mit mehr oder weniger Nachdrucke zu beziehen.

Es wird gefordert bei der Infanterie:

Hantierung der Waffen; Soldaten-Schule, d. i. Abrichtung des Einzelnen in Wendungen, Marsch u. s. w.; Zugs-Schule (école de peloton) als gleich bedeutend nach französischem Reglement mit Ausbildung in der Kompagnie; Grundsätze des Schießens, endlich, so weit dieß überhaupt möglich, Übungen im Schießen selbst.

Korporäle und Unteroffiziere müßen außerdem mit allen Vorschriften des Dienst-Reglements über ihre besonderen Pflichten, zumahl über das auf Mannszucht Bezügliche vertraut sein. Von den Lieutenanten und Unterlieutenanten wird, als Maßstab sachlicher Befähigung, mindestens noch volle Kenntniß der Bataillons-Schule gefordert.

Bei der Artillerie:

Von den Leuten wird die Bedienung der Geschütze verlangt, und zwar sowol der Stücke in festen Plätzen, als derjenigen der Feld-Batterien.

Sämmtliche Grade, Offiziere, Unteroffiziere und Korporäle sollen alsdann, abgesehen von den auch bei der Infanterie gültigen Bestimmungen in Betreffe der Kenntniß des inneren Dienstes, mit den Evolutionen einer Batterie bekannt sein.

Alle Statt findenden Übungen werden nun von dem Brigade-Generale der Unterdivision angeordnet, und sollen hierbei mit Vorzuge die Sonntage gewählt werden, um so wenig als es sich irgend thuen läßt, die Arbeiten des Ackerbaues und gewerblicher Betriebsamkeit zu stören.

Zu den meisten Übungen wird immer nur ein Bruchtheil einer Kompagnie — 40 bis 50 Mann — zusammen gezogen; wie solches durch die Verhältnisse geboten ist, haben wir in Früherem ja schon gesehen. Diese jungen Leute werden durch schriftliche Befehle des Bezirks-Hauptmannes einberufen, die von der Land-Gensdarmerie des Amtes den Orts-Schultzen zu übermitteln sind.

Die Unterweisung geschiehet durch den Abrichtungs-Sergeanten, durch den Feldwebel, und falls es nöthig wird auch noch durch andere Unteroffiziere der Kompagnie, die, ohne zum besoldeten Stamme zu gehören, doch eben so gut als jeder Gemeine mit heran gezogen werden können. Der Hauptmann, der den ganzen Ausbildungs-Betrieb zu leiten hat, und in so ferne unabhängiger wirkt denn dieß innerhalb eines Bataillones des stehenden Heeres der Fall ist, trägt selbverständlich auch größere Verantwortung.

Wenn eine Kompagnie sich aus zweien Ämtern ergänzt, so beginnt die Unterweisung mit der ersten Sektion am zuständigen Orte des ersten Amtes, worauf dann später die Instruktore in das andere Amt übersiedeln. Gleiches gilt für Fälle, wo eine Kompagnie in einem Amte zwei Vereinigungs-Punkte hat. Sind die Waffen alsdann nicht auch an zweien Punkten getrennt aufbewahrt, so müßen die Instruktore dieselben von einem Orte zum anderen mitnehmen. Bekanntlich sind überhaupt nur so viel als gerade für die Einübung unerläßlich an die Kompagnie verausgabt.

Da nach allen eintägigen Übungen die Leute Abends an ihren häuslichen Herd entlaßen werden, wohin sie die Waffen doch nicht mit nehmen, so muß alsdann jedes Mal der Spielmann der Kompagnie die gebrauchten Gewehre wieder in Stand setzen.

Diejenigen jungen Leute, die genügende Kenntniss in Hantierung der Waffen und der Soldaten-Schule dar zu legen vermögen, sollen dem Gesetze gemäß von den hierauf bezüglichen Übungen ausgenommen bleiben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Vertrautheit mit dem Schießen.

Solche Ausnahmen werden auf Vorschlag der Bezirks-Hauptleute vom Bataillons-Cheffe bewilligt, doch haben die Befreieten den Vereinigungen in der Kompagnie oder im Bataillone anzuwohnen.

Nachdem zum ersten Male, die Reihe hindurch, alle Bruchtheile der Kompagnien einberufen waren, stellt der Bataillons-Chef die namentlichen Listen der Befreieten numerisch zusammen, und meldet dem Brigade-Generale. Von diesem ergehet die betreffende Meldung

durch die territoriale Division bis an den Kriegs-Minister. Damit dieser jeder Zeit im Stande sei, die Schlagfertigkeit der mobilen Büger-Wehr zu beurtheilen, müßen die Aufstellungen alle drei Monate erneuert werden.

Die Bataillons-Cheffe sind so oft als möglich bei den Zusammenziehungen der Kompagnien gegenwärtig, und versichern sich bei dieser Gelegenheit der behaupteten Fertigkeiten der Befreieten. Jeder Zeit hat der Kommandeur das Recht, die gewährte Vergünstigung rückgängig zu machen.

Besonders sind die Bataillons-Cheffe verpflichtet, die Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Korporäle zu überwachen, und sie auch in den Theilen ihrer Verrichtungen zu prüfen, für deren Ausübung der Friedens-Dienst eines Miliz-Rahmens keine, oder nur spärliche Gelegenheit bietet.

Die Sorge, die hierin einem Bataillons-Cheffe zur Pflicht gemacht wird, liegt dann bei der Artillerie gleicher Weise dem höheren Offiziere ob, der, im Verhältnisse eines Abtheilungs-Kommandeures, alle Batterien eines Departements seiner Leitung unterwirft.

In Betreffe des für nöthig erachteten Verbrauches an Munition bei den Übungen und zum Scheiben-Schießen, stehet die Entscheidung dem Bataillons- bez. Abtheilungs-Kommandeure alleine zu, und bietet also der Munitions-Empfang auch einen Fall, wo nicht die einzelne Kompagnie, sondern das Bataillon, bez. die Abtheilung als Verwaltungs-Stelle mit dem Wirtschafts-Hauptmanne am Brigade-Sitze verkehrt.

Handhabung der Mannszucht, und Beziehungen zwischen Miliz und stehendem Heere.

Da die Kriegs-Artikel des Heeres nur beim Aufgebote der mobilen Bürger-Wehr in Kraft treten, so sollen also, während der Dauer der Übungen und Vereinigungen, die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1851, über Handhabung der Mannszucht bei der alten säßigen Bürger-Wehr (sédentaire), auch für die mobile*) fürder Gültigkeit haben. —

---

*) Im Deutschen wäre der sprachlich richtige Gegensatz zwischen sédentaire und mobile, in diesem Falle, vielleicht einfach durch säßig und zügig wieder zu geben.

Dieses Gesetz enthält nun auch in einzelnen Theilen Bestimmungen, die füglich auf die neu geschaffene Miliz sich nicht anwenden laßen, deshalb ist vom Kriegs-Ministerium ein übersichtlicher, bez. ergänzender Auszug ausgearbeitet, der sich im amtlichen Verordnungs-Blatte, dem Journal militaire officiel, als Anhang des darin veröffentlichten neuen Heeres-Ergänzungs-Planes (Gesetz vom 1. Februar 1868) abgedruckt findet.

Dieser Auszug ist somit gewisser Maßen der Friedens-Artikuls-Brief der französischen Miliz. —

Der zuständige Gerichts-Hof für alle Verbrechen und Vergehen, deren sich Angehörige der mobilen Bürger-Wehr schuldig machen, seien sie gemeinrechtlicher oder militärischer Art, ist nun zwar stets ein bürgerlicher, nemlich das Zuchtpolizei-Gericht (tribunal de police correctionelle); dennoch mußten zunächst Grundsätze aufgestellt werden, von welcher Behörde und in welcher Weise der Beistand dieses Gerichtes angegangen werden sollte. —

Die militärische Behörde hat nun, nach der getroffenen Vereinbarung, mit Verfolgen aller Verbrechen wider gemeines Recht, die einzig vor die Schranken bürgerlicher Gerichtsbarkeit gehören, gar nichts zu thun. Sie erhebt die Anklage nicht. —

Verbrechen und Vergehen dargegen, die sich etwa auf Verkauf, über Seite Schaffen, oder muthwilliges Zerstören der den Wehrmännern anvertrauten Waffen und Ausrüstungs-Stücke, sowie auf Widersetzlichkeit oder auf wiederholtes, gesetzlich unberechtigtes Fehlen im Dienste beziehen, können allein Gegenstand einer, Namens der militärischen Behörde erhobenen Anklage sein.

Alle hierauf bezüglichen Anträge, wegen Einleitung der Untersuchung, oder Verhängung der Strafe, sind nun an den befehligenden General der territorialen Division zu richten, der nach eigner Entscheidung in der Sache — indem er die Anklage ja auch nieder schlagen kann — alleine berechtigt ist, die Dienste der Staats-Anwaltschaft in Anspruch zu nehmen. —

So wol in dem Falle, daß der Divisionär sich veranlaßt gesehen hat, eine Sache nieder zu schlagen, als auch, sobald zwischen ihm und dem Staats-Anwalte Meinungs-Verschiedenheit aufkömt, hat er sofort an den Kriegs-Minister zu melden. —

Wenn wir also sehen, daß einer Seits, wo es sich nemlich um Vergehen rein bürgerlicher Art handelt, die vorgesetzte militärische Behörde neben hinaus geschoben ist, und gänzlich außer Acht bleibt, so liegt anderer Seits in der dem Divisionäre eingeräumten Be-

fugniss, in Sachen, die irgend den Dienst betreffen, zu prüfen und beim gerichtlichen Verfolge mit zu sprechen, doch einige Sicherheit für Wahrung des militärischen Gesichts-Punktes. —

Es ist dieß um so nöthiger, als, bei dem eigenthümlichen Verhältnisse der an ihrem häuslichen Herde befindlichen Wehrmänner, ein fest Stellen des Thatbestandes und strenges Erbringen der Beweise oft schwierig, und bürgerlichen Behörden nicht überlaßen bleiben kann.

Das ergangene Urtheil wird vom Staats-Anwalte dem Divisions-Generale berichtet, und gelangt von diesem auf Instanzen-Wege an den Betreffenden. Zuerkannte Freiheits-Strafe wird in bürgerlichem Gefängnisse verbüßt. — Man muß sich hierbei auch erinnern, daß Mannschaften der Miliz, die an ihren häuslichen Herd entlaßen sind, in der Zwischenzeit, d. h. bis eine neue Einberufung in Dienst erfolgt ist, überhaupt zu keinem militärischen Gehorsame verbunden sind. —

Aberkennung des Grades wird, dem Gesetze nach, gegen Offiziere vom Kaiser, gegen Unteroffiziere vom Divisionäre, gegen Korporäle vom Brigade-Generale ausgesprochen, ohne daß es sich, wo einfache und gesetzlich vorgesehene Fälle vor liegen, um Zuziehung eines Gerichtes handelte.

Die Kriegs-Artikel haben übrigens, als Ausnahme, für alle mit einem Grade betraueten Angehörigen des ständig besoldeten Stammes auch im Frieden gleiche Gültigkeit.

Hieran mögen sich Bestimmungen über das Verhältniss bei Vereinigungen der Miliz mit Truppen des stehenden Heeres schließen. Beide sind berufen, bei Vertheidigung der festen Plätze, Küsten und Grenzen des Reiches, sowie zur Sicherung der Ordnung im Innern zusammen zu wirken, so daß es nöthig war, den Rang der Abtheilungen unter einander, und die Rechte in der Befehls-Gliederung fest zu stellen.

Die säßige Bürger-Wehr nimt, aus ehrenden Alters-Rücksichten, den rechten Flügel unter allen Umständen ein, wo sie mit Truppen des stehenden Heeres vereinigt ist; die mobile Bürger-Wehr dargegen, da sie jüngere Bürger begreift, und eine Hülfs-Truppe des Heeres selbst ist, erhält den linken Flügel, doch so, daß die verschiedenen Abtheilungen nach Waffen zusammen stoßen. Bei öffentlichen Aufzügen der Offiziere schließen aber die der Miliz, zusammen mit dem Stabe der festen Plätze, die Reihe Aller.

Die Folge im Befehle angehend, so schien es vorkommendes Falles zuläßig, den Offizieren der mobilen Bürger-Wehr, die im Allgemeinen doch, wenigstens in den höheren Stellen, gediente und erfahrene Männer sind, auch über andere Truppen den oberen Befehl anzuvertrauen, wo diese unter einem Offiziere minderes Grades stehen. Bei gleichem Grade entscheidet jedoch nicht verschiedenes Dienst-Alter, sondern Dem die stehenden Truppen Befehligenden gebürt der Befehl über das Ganze.

Hinsichtlich der zu erweisenden Ehren-Bezeigungen einzelner Leute, sowie der Wachen und Posten, gibt es keinerlei Unterschied zwischen beiden Gattungen der bewaffneten Macht; der niedere im Range ist zu dienstlichem Gruße verpflichtet.

Dasselbe gilt von der Unterbötigkeit in allen Lagen, und kann z. B. der Unteroffizier der Miliz jeder Zeit einem Korporale des stehenden Heeres gegenüber als Vorgesetzter auftreten.

Daß manche Unzukömlichkeiten aus Verschiedenheit der Rechts- und Straf-Verhältnisse in der mobilen Bürger-Wehr und dem stehenden Heere fließen müßen, läßt sich wol nicht läugnen, weshalb es auch ganz gut ist, daß außer Dienste Mannschaften der ersteren nicht in Uniform gehen sollen. Wesentlich ist aber, daß derlei ja nur im Frieden zu erwarten stehet, während im Kriege gleiches Gesetz für Alle gilt.

Über freiwilligen Eintritt in die mobile Bürger-Wehr, und andere freiwillige Scharen.

Das Gesetz vom 1sten Februar 1868 gestattet in der Miliz Bürger zuzulaßen, die, vom Dienste in der bewaffneten Macht befreiet — und zwar sowol im stehenden Heere als in der mobilen Bürger-Wehr — freiwillig derselben angehören wollen. Besondere Bedingnisse der Zulaßung sind jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Es war daher Sache der Regierung, die nöthigen Formen des freiwilligen Eintrittes zu finden, zumahl wenn derselbe etwa als Recht gefordert werden sollte. —

Man hat sich ganz richtig gesagt, daß solche Zulaßung, ohne gewisse Sicherheiten, unter Umständen für den kriegerischen Werth der mobilen Bürger-Wehr bedenklich werden möchte, und dabei nicht uneben an die Gefahren erinnert, die für die Heere der ersten



französischen Republik Anfangs in den Bataillonen junger Freiwilliger lagen. —

Diejenigen, die also aus freien Stücken in die mobile Bürger-Wehr eintreten wollen, haben deshalb, um allen Bedenken zu begegnen, eine Verpflichtung zu unterschreiben, die, nach Form und gesetzlicher Verbindlichkeit, derjenigen entspricht, die für freiwilligen Eintritt ins stehende Heer gültig ist. Selbverständlich beziehen sich die übernommenen Pflichten nur auf Verhältnisse der Miliz. —

Auch ist in dem neuen Wehrgesetze keine besondere Angabe über diese oder jene Alters-Grenze solcher Freiwilliger enthalten, und war daher kein Grund von der Frist, die das Gesetz vom 10. Juli 1848 im vollendeten 17ten Lebens-Jahre für das ganze Heer allgemein anerkennt, abzuweichen. —

Außerdem ligt in Gestattung solches zeitigen Eintrittes für gewisse Klassen der Bevölkerung eine Gunst, die geignet ist, die ohnehin schon geringe Last des Waffen-Dienstes ihnen noch leichter zu machen.

Alle nemlich die später doch, für den etwaigen Dienst im stehenden Heere, mit einem Stellvertreter aus der mobilen Bürger-Wehr zu wechseln beabsichtigen, können nun gleich zum Voraus in dieselbe eintreten, und dienen also darin, da ihnen früherer Eintritt doch angerechnet wird, anstatt vom 20sten bis 25sten, vielmehr vom 17sten bis 22sten Lebens-Jahre. —

Mancher mag wol allerdings solcher Gestalt freiwillig eintreten, der drei Jahre später, aus diesem oder jenem Befreiungs-Grunde, weder fürs stehende Heer noch für die Miliz, heran gezogen wäre, und ist das ein Vortheil für die Stärke der bewaffneten Macht. Die Aussicht, im 23sten Jahre schon aller Verpflichtung zum Kriegs-Dienste ledig zu sein, ist für die Meisten verlockend genug, und sind die Übungen der mobilen Bürger-Wehr doch nur derartige, daß sie die Studien- und Lern-Zeit eben nicht stören.

Die andere, höchste Alters-Grenze für freiwilligen Eintritt ist mit 40 Jahren angenommen, um das Einfließen gedienter Leute des stehenden Heeres, so weit es irgend gehet, zu steigern. Da nun Solche bis zum 55sten Lebens-Jahre in der mobilen Bürger-Wehr verbleiben dürfen, so können sie noch drei volle Kapitulationen eingehen. —

Die zu erfüllenden Bedingnisse des freiwilligen Eintrittes ligen hiernach in Folgendem:

1. Das Lebens-Alter ist zwischen 17 Jahren als Mindestem und 40 als Höchstem.

2. Der geforderte geringste Wuchs beträgt für die Infanterie 4′ 11,25″ ddc., für die Artillerie 5′ 1,92″.

3. Wird verlangt ein gutes Führungs-Zeugniss der bürgerlichen Behörde, wie es Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Merz 1832 vorschreibt, und, wenn der Freiwillige noch minderjährig ist, eine Ermächtigung der Eltern oder des Vormundes.

4. Dürfen keinerlei Verbindlichkeiten zum Dienste in irgend welcher Klasse der bewaffneten Macht — zu Lande oder zu Waßer — vorligen. Gediente Leute haben daher Urlaubs-Päſſe und sonstige Papiere ein zu reichen. —

Die schriftliche Verpflichtung wird am Hauptorte des Amtes vor dem Bürgemeister eingegangen und unterzeichnet. Entsprechend den Verhältnissen im stehenden Heere muß dieselbe mindestens auf zwei Jahre geschehen, kann aber auch höchstens nur auf fünf Jahre abgeschlossen werden. Im Kriegs-Falle sind jedoch einjährige Verpflichtungen zuläßig.

Wiederanwerbungen, die eben so als im stehenden Heere zu höherem Solde berechtigen, so lange nemlich die Betreffenden zu wirklichem Dienste eingezogen und überhaupt gelöhnt sind, werden in gleicher Weise als die einfache Verpflichtung eingegangen. Zu bemerken ist jedoch, daß ein Wehrmann, der sich nicht im letzten Jahre seiner Dienstzeit gleich wiederwerben läßt, sondern erst eine Weile unverpflichtet geblieben ist, jenes Vorrechtes nicht genießt, vielmehr nur als gewöhnlicher Freiwilliger von Neuem in Zugang kommen kann. (Man vergleiche, was im Heerwesen S. 133 über die engagés après libération gesagt ist.) —

Aus diesem Grunde wird ja der freiwillige Eintritt gedienter Leute des stehenden Heeres (s. oben) in die mobile Bürger-Wehr nicht als Wiederanwerbung betrachtet, da bei solchen eine vierjährige Reserve-Zeit dazwischen ligt. Etwas anderes wäre selbverständlich falls ein Wiedergeworbener des stehenden Heeres, nach Ablaufe der Verpflichtung, als solcher zur Miliz überträte.

Wiederanwerbungen dürfen gleichfalls vor dem Orts-Vorstande abgeschloßen werden, doch hat derselbe hiervon, außer dem Bezirks-Hauptmanne, der Controlle halben auch dem Unter-Intendanten der zuständigen Brigade Kenntniss zu geben. —

Jeder Freiwillige, bez. Wiedergeworbene, der mindestens ein Jahr im stehenden Heere und fünf Jahre in der mobilen Bürger-

Wehr gedient hat, ist nicht nur von den Übungen, sondern überhaupt von allen Vereinigungen in Friedens-Zeit zu entbinden; es sei dann, daß er sich durch seinen Grad in einer Stellung befinde, die seine Anwesenheit unumgänglich macht.

Es ist möglich, daß diese Vergünstigung eine Menge besticht, sich in den Listen der Miliz — vielleicht als Soldaten 1ster Klasse, d. i. Gefreite, oder als Korporäle — noch längere Zeit weiter führen zu laßen, und dadurch, ohne irgend welche Mühe, im bürgerlichen Leben sich eine gewisse Geltung zu sichern, da auch die Verwaltung auf solche Leute wol rücksichtigen soll.

Der mobilen Bürger-Wehr verschafft dieß aber, ohne Kosten für den Staat, einen Rückhalt gedienter Mannschaft und Überfluß an Graden für eine Mobilmachung, da alsdann, die Anzahl der Rahmen wol verdoppelt werden dürfte. —

Zum Schluße muß verschiedener Freiwilligen-Scharen hier gedacht werden, deren Bildung in jüngste Zeit fällt, und als Ausfluß vaterländischer Gesinnung zu betrachten ist.

In den Jahren 1866 und 1867, Angesichts der Möglichkeit ernster Verwickelungen mit Deutschland, ward zumahl in den östlichen Bezirken Frankreichs die Sorge um Schutz der Grenzen und des heimischen Herdes in weiteren Kreißen der Bevölkerung wach, und vielfach traten Schützen-Vereine, Feuerwehren, Turner-Bünde u. s. w. zu Freischützen-Kompagnien (franc-tireurs), oder, in festen Plätzen, zu freiwilligen Artillerie-Kompagnien zusammen. Eigenthümlich genug waren es gerade die deutschen Striche des Reiches: Elsaß, Lothringen und Flandern, wo der kriegerische Geist am Meisten zum Durchbruche kam.

Die Regierung ließ damals die Dinge geschehen; die Kriegs-Rüstung Frankreichs war für den Augenblick so unterlegen, daß man keine Unterstützung von der Hand weisen mochte. Nach Schaffung einer Miliz aber, wie sie die mobile Bürger-Wehr darstellt, sah man die Sache mit anderen Augen an. Hatte man einst aus politischen Gründen die alte, säßige Bürger-Wehr in ihrer möglichen Ausdehnung und Bedeutung beschränkt (H. S. 146), so wollte man auch jetzo keine bewaffneten Verbände im Lande bestehen laßen, die sich der Regierungs-Gewalt entzogen.

Die Freiwilligen-Kompagnien begreifen Leute, die gesetzlich, je nach Verschiedenheit ihres Alters, entweder zu der mobilen oder

zu der säßigen Bürger-Wehr verpflichtet sind. Über die erstere Klasse Leute hat also die Regierung ohnehin schon das Verfügungs-Recht gewonnen, während es, auch anderer Seits, allerdings keinen wesentlichen Unterschied macht, ob die älteren Leute ihre Kriegs-Dienste als Angehörige der säßigen Bürger-Wehr oder einer Freischar anbieten.

Die Regierung legt heute daher nur noch soweit Werth auf diese Verbände, als die Betreffenden sich ausdrücklich verpflichten, mindestens ein Jahr lang dieselben Verbindlichkeiten übernehmen zu wollen, die mit dem freiwilligen Eintritte in die mobile Bürger-Wehr verknüpft sind.

Dem gemäß haben sich dann Freischützen- und freiwillige Artillerie-Kompagnien, wenn sie anders fort bestehen wollen, zu Folge kaiserlicher Verordnung vom 28. Merz 1868, derselben Organisation zu unterwerfen, die für die Miliz gilt.

Der Kaiser ernennt die Offiziere, die militärische Behörde die niederen Grade, welches die nemlichen als bei der mobilen Bürger-Wehr sind; die Kompagnien gehören zur bewaffneten Macht des Brigade-Bezirkes; der Kriegs-Minister prüft und genehmigt die selbst gewählte, aus eigenen Mitteln bestrittene Tracht und Ausrüstung; es bestehet ein besoldeter Stamm mit bekannten Obligenheiten; die Bestimmungen über Mannszucht haben Gültigkeit; u. s. w.

Dargegen bleibt diesen Kompagnien die Wahl und Anordnung ihrer Übungen überlaßen; sie können auf den Schützen-Plätzen, so oft sie wollen, nach der Scheibe schießen, bez. das Geschütz bedienen, sind aber zu Weiterem nicht verbunden.

Bei einem Aufgebote treten sie in Sold und Verpflegung des Staates. Sie stehen auf dem rechten Flügel der Miliz, und rangieren nach der Folge ihrer Ämter. Im Felde unterwerfen sie sich den Kriegs-Artikeln.

Dieß ist der Inhalt der Verpflichtung, von deren Eingehen der Bestand der Freischaren im Frieden abhängig ist. Man kann zu allgemeiner Kennzeichnung des ganzen Verhältnisses sagen, daß ein Theil der alten, säßigen Bürger-Wehr freiwillig sich in die Verbindlichkeiten der mobilen fügt. Der Staat kann dabei nur gewinnen; ob aber die Sache von Dauer sei, darf bezweifelt werden. Der förmliche Abschluß einjähriger Verpflichtungen, die Aussicht vorkommendes Falles nach den strengen Kriegs-Artikeln abgeurtheilt zu werden, hat vielfach abgeschreckt, und eine größere Anzahl der Freiwilligen-Kompagnien zog die Auflösung vor. Die Ranziger

Freischützen waren die ersten, die den Bedingungen der Regierung sich unterwarfen; dann folgten die Dietenhofer und Frouarder. In Flandern und im Elsaße war der Widerspruch am Lebhaftesten.

Ein Zugeständniß der Regierung dürfte jedoch dahin führen, daß nach wie vor solche Kompagnien bestehen bleiben, und sich vielleicht selbst neue bilden. Junge, zum Dienste in der mobilen Bürger-Wehr pflichtige Leute, können nemlich anstatt dessen auch eine fünfjährige Verpflichtung zu einer Freischar eingehen. Immerhin ist bei einer solchen der Zwang ein geringerer, wegen freier Wahl der Waffen-Übungen nach Zeit und Ort, und sucht vielleicht mancher Wohlhabende diese kleine Erleichterung, indem er sich die Ausrüstung auf seine Kosten beschafft. Für das gesammte Leistungs-Vermögen des Landes kömt aber ein solcher Zuwachs pflichtiger junger Leute nicht in Rechnung, da dieselben an anderer Stelle fehlen. Nur der Eintritt älterer, oder überhaupt gesetzlich unverpflichteter Männer — also z. B. häuslich Unabkömlicher u. s. w. — ist von numerischer Bedeutung.

Rückblicke.

Es erübrigt hier noch ein kurzer Vergleich der Besonderheit des Ersatzes der mobilen Bürger-Wehr und des stehenden Heeres; dann aber sollen zwei Übersichts-Tafeln als Beispiel dienen, einmal der Stärke des Aufgebotes aus einem ganzen Korps-Bezirke, dann aber der genauen Eintheilung in einem einzelnen Departement.

Blicken wir hier zunächst auf den Ersatz der Führer und Mannschaften der Miliz, so tritt uns, von anderen Unterschieden, z. B. des Alters und der Durchbildung ganz abgesehen, noch einer entgegen, worin sie am Schärfsten von den Verhältnissen des stehenden Heeres abweicht. Das ist das landsmännische Band, welches Alle, Gemeine und Grade umschlungen hält.

Wir wißen, daß die Ergänzung der französischen stehenden Truppen sich wesentlich durch den Mangel besonderer Aushebungs-Gebiete von der bei uns gültigen Weise unterscheidet. Das Nachtheilige jenes Verfahrens (H. S. 138) springt für jeden nicht daran Gewöhnten auch sofort in die Augen, und bedarf es nur eines Vergleiches der musterhaften preußischen Mobilmachung mit der französischen um Werth und Unwerth beider Weisen zu erkennen.

Daß ein Truppen-Theil seinen Ersatz dorther kriegt, wo er

augenblicklich stehet, muß ja bei dem regelmäßigen Garnisons-Wechsel viele Unzukömlichkeiten im Gefolge haben, zumahl gerade die älteren, nicht bei der Fahne befindlichen Leute in größerer Entfernung von dem jeweiligen Standorte zu Hause sind. Die Ersatz-Truppe, wo die Rekruten eingestellt werden, und die Vorraths-Kammern bleiben, garnisoniert noch dazu vielfach getrennt. Nun denken wir uns, daß sich das Feld-Regiment gerade im Lager von Chalons befinde, und seine großbeurlaubte Mannschaft theils in Burgund, theils in der Provence habe, das Ersatz-Bataillon aber in der Normandie stehe; so müßen jene Leute aus der Provence nach der Normandie, sich dort ausrüsten laßen, und dann den halben Weg wieder zum Regimente zurück befördert werden. Das ist bei früheren Mobilmachungen vorgekommen, und kann sich leicht für einzelne Truppen-Theile von Neuem so treffen.

Aber nicht in dem Mislichen solcher Störungen allein ligt der Nachtheil des Mangels eigenthümlicher Ergänzungs-Bezirke aller Truppen; ohne hin wären jene Unbequemlichkeiten, wenigstens theilweise, noch zu mindern. Nicht sowohl in den Reibungen, die man mit in Kauf nehmen muß, denn vielmehr in Dem, was man aufgibt und opfert, ist der Nachtheil ausgesprochen.

Fast zu allen Zeiten und bei den verschiedensten Völkern ward der sittliche Werth einer Wehrverfassung erkannt, die es verstanden, Verhältnisse des heimischen Lebens auch in den Heeres-Verband mit hinüber zu nehmen. Das früheste Alterthum schon scharte seine Banner nach Geschlechtern und Gauen. Wenn aber Heimaths-Liebe keine bloße Dichtung ist — und wir sehen, daß sie oft das Größeste vollbrachte — dann ist man auch berechtigt, eine Bethätigung ihrer Kraft auf dem Boden des Wehrthumes zu erhoffen.

Was vermöchte wol das Leben eines Volkes inniger mit seinem Heere zu verflechten, als wann viele Geschlechts-Alter hindurch in einerlei Schar die Kraft und Blüthe einer Landschaft vereinigt war, wo der Enkel die Ehren derselben Fahne theilte, die seine Väter mit ihrer Tugend empor getragen hatten, und wo Haushalt, Gemeinde und Kameradschaft in einerlei Bündniß verschmolz *).

Getroster darf man da auch den Tagen der Prüfung entgegen sehen, wann Misgeschick und Entbehrungen aller Art am Marke einer Truppe zehren.

*) Sieh F. Pfister. Über die Wichtigkeit der stehenden Heere, als Eingangs-Schrift zur Darstellung hessischer Kriegs-Geschichte. Kassel 1839.

Warum soll also eine Heeres-Verfassung ohne Noth sich solch wichtiger Faktore begeben! In weiteren Kreißen hat man den Nutzen eigener Regiments-Geschichten anerkannt, um durch ihre Kenntniss das Bewustsein auch des gemeinen Mannes zu heben. Aber können solche wol ihre volle Bedeutung bewahren, wenn das Aushebungs-Gebiet der Truppe unaufhörlichem Wechsel unterworfen ist? Wie dünne wird doch da der einende Faden zwischen Gegenwart und Vergangenheit!

Das Regiment, das heute Korsen und Basken und morgen vielleicht Normannen und Wallonen unter seinen Fahnen zählt, ist mit Nichten ein und dasselbe geblieben. Es sind vielmehr zwei Regimenter, von denen das jüngere ohne inneren Grund, Namen und Rang des älteren weiter führt. Eine Truppe, die ihren Aushebungs-Bezirk wechselt, lebt eben so wenig als ein und dieselbe fort, als sich durch Annahme an Kindes-Statt das Aussterben eines alten Geschlechtes vermeiden läßt.

Doch nicht genügt es, sobald man überhaupt einmal den Werth dieses heimisch verwachsenen Wehrthumes anerkennt, ihm nur für die Mannschaft Folge zu geben; recht eigentlich tritt die Bedeutung erst für die Führer zu Tage, die ja eben die Träger großer Erinnerungen sein sollen. Und selbst die nächsten Rücksichten machen vielfach wünschenswerth, daß Führer und Mannschaften auch in engerem Verstande Landsleute seien. Stellt man sich nur auf den Boden gemein-menschlicher Empfindungen, so wird für den Landsmann der Vorgesetzte ein wärmeres Herz, der Untergebene zu einem solchen, vielleicht unbewust, größere Hingebung haben. Schon die gleiche Mundart bildet ein Glied des unsichtbaren Bandes.

Solchen Erwägungen trägt nun, durch den Zwang der Umstände geboten, die französische Miliz-Verfassung in ihren Grundzügen, wie wir gesehen haben, Rechnung. Möglich daher, daß mit der Zeit ein Einfluß auf die geradezu gegensätzlichen Verhältnisse des Ersatzes der stehenden Truppen nicht ausbleibt, und daß allmählich auch für diese sich besondere Aushebungs-Gebiete, wie ja längst in Preußen, Oesterreich u. s. w. der Fall ist, heraus bilden.

Daß sich die vortheilhafte Seite des Verhältnisses auch in Frankreich längst schon aufdrängte, beweisen unter Anderem wieder die darüber in manchen Werken gepflogenen Erörterungen. So vertheidigt der Herzog von Aumale das französische Verfahren mit dem Einwande, daß große Verluste einer einzelnen Truppe niemals so von bestimmten Ämtern und Kreißen empfunden würden, sondern

sich auf das ganze Land vertheilten. Nun ja, das ist eben ein zufälliger, günstiger Nebenumstand der Mischung, der sich wol zum Beschönigen der überwigenden Nachtheile eignet; der ursprüngliche Grund war es aber sicherlich nicht; vielmehr führt sich das Verfahren auf alte Verhältnisse der Werbung zurück, während in jüngerer Zeit politische Erwägungen wahrscheinlich nicht ausgeschloßen blieben.

Daß man aber selbst auf jenen, die Mischung beschönigenden Einwand, wenigstens bei theilweisen Mobilmachungen, in Etwas Bedacht nehmen könne, haben wir ja eben unter den Grundzügen der Organisation (Seite 5 dieses Heftes) gesehen.

Anm. Bezüglicht der für die Tracht der mobilen Bürger-Wehr gewählten Farben sieh das erste Ergänzungs-Heft.

Die französische Marine.

Ersatz.

Schon bei verschiedenen Gelegenheiten machte sich nöthig auf die französische Marine zu sprechen zu kommen. Es war dieß zumahl der Fall, wo es sich um Schilderung der wehrtümlichen Verfaßung Frankreichs überhaupt handelte (H. S. 129 und 136), sowie bei Beläuchtung des neuen Heeres-Ergänzungs-Planes (1. E. H. S. 55 und 59 – 61), alsdann aber auch mehrfach bei Erörterung vieler Beziehungen zwischen dem stehenden Land-Heere, der Flotte und den Truppen in den auswärtigen Niederlaßungen. Alles hier zusammen zu faßen, und weiter auszuführen ist der Zweck dieses Abschnittes.

Zunächst den Ersatz angehend, so müßen, als zwei wesentlich verschiedene Gattungen, einmal die Matrosen der Kauffartei, dann die besonders für die Marine Ausgehobenen betrachtet werden.

Wir wißen daß gesetzlich der Matrosen-Dienst auf Kauffahrern dem Dienste im stehenden Land-Heere, bez. in der mobilen Bürger-Wehr gleich erachtet wird, sodaß diese Mannschaften in die Klasse der Nachlaßungen (dispenses) zählen, und von der Jahres-Einstellung in Abrechnung gebracht werden musten.

Diese Leute bilden nun das Aushebungs-Gebiet der Kriegs-Marine, und können, je nach Maßgabe ihrer Alters-Klasse, zum Dienste als Bemannung der Schiffe heran gezogen werden. Es frägt sich in welcher Stärke dieselben vorhanden sind.

Zur Zeit als die Jahres-Verwilligung, dem Namen nach, noch 100,000 Mann betrug, befanden sich unter den statthaften Nachlaßungen auch 2800 eingeschriebene Matrosen der Kauffartei (H. S. 129). Jener Ziffer von 100,000 entspricht heute die von

228,000 — nicht als ob diese Anzahl wirklich dem stehenden Land-Heere oder der Miliz jährlich zuwüchse; wir wißen ja vielmehr, daß der Verzichte und verschiedensten Nachlaßungen gar viele sind. Halten wir aber an obigem Verhältnisse fest, so dürften unter 228,000 Mann in runder Summe sich 6400 Matrosen befinden.

Wenn wir uns erinnern, daß unter Nachlaßung nur die bedingungsweise Befreiung auf Grund und daher strenge genommen auch nur auf Dauer eines bestimmten, dem Heeres-Dienste gleich erachteten Verhältnisses verstanden wird, so kann also, seit Vereinbarung des neuen Heeres-Ergänzungs-Planes die Regierung über neun Jahrgänge Matrosen (nemlich 5 + 4, mit Rücksicht auf die Reserve-Pflicht) jeder Zeit verfügen. Es wären dieß 57,600 Mann. Ein Überschlag des Procent-Verlustes dürfte, wegen der statistisch schwer zu bestimmenden Anzahl Schiffbrüche, Seuchen in heißen Ländern, Abwesenheit im gegebenen Augenblicke, u. s. w., nur ungenau ausfallen; man wird aber wol thun nicht auf mehr denn 45,000 Mann zu rechnen.

Die Verpflichtung höherer Alters-Klassen kann nur durch besonderes Gesetz ausgesprochen werden; ebenso entziehet sich das Ergebniss inländischer oder auswärtiger Werbung einer Schätzung zum Voraus. Wenn daher mancher Seits behauptet wird, der französischen Regierung stünden für Bemannung der Kriegs-Schiffe 170,000 Mann zu Gebote, so ist das in dieser Allgemeinheit eine Ziffer ohne weiteren Werth.

Von allen, bei einer Rüstung in Betracht kommenden Leuten führt eine besondere Behörde die inscription maritime, die ein Zweig einer der Directionen des Marine-Ministeriums ist, nach Jahrgängen geordnete Listen. Es sind also:

1) für Nachlaßung pflichtige Matrosen. Vor dem neuen Wehr-Gesetze hatten sie nur 6—7 jährige-Verbindlichkeit zu erfüllen, und konnten einen Stellvertreter stellen. Ob letzteres neuerdings noch zuläßig ist, darf bezweifelt werden. Der Ausbildungs-Dienst auf Kriegs-Schiffen beträgt, ähnlich als beim Land-Heere der Dienst unter der Fahne, 3—4 Jahre, und zwar meistens mit Unterbrechungen.

2) Freiwillige bez. Geworbene. Erstere entweder mit voller 9jähriger, oder mindestens 4jähriger Verpflichtung.

3) Wiedergeworbene auf 3 Jahre und darüber.

Wir kommen zur anderen Gattung des Ersatzes. Jährlich ausgehoben für Zwecke der Marine werden gegenwärtig 8000 Mann

es sind bekanntlich die niedrigsten aller geloßten Nummern. Hierin ist der Ersatz der eigentlichen See-Truppen mit 5800, derjenige des Maschinisten- und Werft-Korps mit 2200 Mann in begriffen. Wenn wir hier einmal ähnliche Procent-Verluste, als dieß bei den Land-Truppen, im stehenden Heere und in der Reserve, geschehen ist, gelten laßen wollen, so liefern neun Jahrgänge obiges Ersatzes ein Gesammt von 44,000, bez. 16,800 Mann.

Ohne nun die mögliche Verpflichtung höherer Alters-Klassen der Matrosen durch besonderes Gesetz, oder das unsichere Ergebniss der Werbung und des freiwilligen Eintrittes mit in Anschlag zu bringen, möchte die nöthige Ausrüstung der französischen Kriegs-Flotte: Bemannung und Besatzung, in runder Summe mit 110,000 Mann (nemlich 45,000 + 44,000 + 16,800 Mann) auch im ungünstigsten Falle noch vorgesehen sein. —

Der Ersatz der Offiziere findet selbverständlich gleicher Weise auf zwei verschiedene Arten Statt. —

Die Offiziere der Flotte gehen aus den See-Kadetten hervor, die in der kaiserlichen See-Schule zu Brest ihre erste fachmäßige Bildung empfangen haben. Hierauf soll im Folgenden noch zurückgekommen werden, da auch der Einrichtung einiger anderer Bildungs-Anstalten zu gedenken ist.

Hinsichtlich des Ersatzes der Offiziere bei den Marine-Truppen kann allgemein auf die bekannten Verhältnisse des Land-Heeres verwiesen werden. Die Offiziere der Infanterie gehen aus der Schule von Saint Cyr hervor; die der Artillerie und des Genies sind Zöglinge der polytechnischen Schule. Diese besuchen alsdann die allgemeine Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Metz, und müßen nur später noch einen kürzeren Fortbildungs-Gang in der Marine-Artillerie-, bez. Marine-Ingenieur-Schule durchmachen (sieh darüber im Folgenden).

Die Schiffe.

Da es dem Umfange eines Buches, das sich die Schilderung des französischen Heerwesens vorgesetzt hat, nicht besonders obligt, sich über die verschiedenen Konstruktions-Grundsätze des heutigen Schifbaues zu verbreiten, so glaubte Verfaßer um so eher darüber hinweg gehen zu dürfen, als einmal das zu betretende Feld für

jeden nicht fachmännisch vorgebildeten doch nicht zu erschöpfen wäre, dann sich aber auch kaum wesentliche Unterschiede zwischen den Flotten der einzelnen Staaten ergeben möchten. —

In Dicke der Panzer, Durchschlags-Kraft der Geschoße gipfeln ja ohnehin heute die meisten einschlagenden Fragen, das nautische Element ist dem artilleristischen gegenüber in Hintergrund gedrängt, die Manöverier-Fähigkeit muß immer mehr abnehmen, und in dem Augenblicke, wo obiger Wettstreit entschieden wäre, und man zu einer Panzerung die kein Geschoß mehr durchschlägt gelangte, hätte sich der große Kreißlauf vollzogen, und der Kampf zur See kehrte zu den ursprünglichsten Verhältnissen des Rammens und Enterns zurück. Einstweilen muß allerdings noch der Erfahrungs-Satz gelten, daß jede schützende Wehr auf die Dauer der Zerstörung durch Geschütz unterligt, oder doch zuletzt ihrer Bestimmung nicht mehr volle Genüge thut, falls sie feindliches Feuer nicht zugleich durch eigenes wirksam zu bekämpfen vermag. —

Die Stärke der für die französischen Schiffe gewählten Platten atte in den letzten Jahren eine Steigerung bis auf 7 u. 9″ ddc. rhn. erfahren. Außer diesen Platten haben die französischen Schiffe meistens noch eine so genannte eiserne Haut. Über die Rippen, woraus die Wände gebildet sind, kömt nemlich eine äußere und innere Beplankung, sodaß die Dicke des Holzes, je nach Bedeutung des Schiffes, 1—2½ Fuß beträgt. Auf den äußeren Planken sind nun die Platten des Panzers verbolzt, während die inneren noch eine Verkleidung mit schwächeren eisernen Platten, der Haut erhalten. Im Weiteren werden wir die Geschütze kennen lernen, womit die Flotte bewaffnet ist.

Hier stehe zuvörderst eine Aufzählung derjenigen Schiffe die bei einem nahen Kriege in Thätigkeit treten möchten. Nach Anzahl und Güte des Materiales darf die französische Flotte den ersten Rang in Europa beanspruchen, wenn sie auch, was Tüchtigkeit der Bemannung angehet, hinter der englischen zurück bleibt. Der Romane soll wol niemals, weder als Reiter noch als Matrose dem Germanen den Rang streitig machen. Allerdings ist dieser Umstand einstweilen mehr in Hintergrund getreten, und läßt sich über dessen fernere Bedeutung erst ein Urtheil gewinnen, wenn die Zukunft des Krieges zur See sich überhaupt wieder klarer heraus gebildet hat. —

Die Ordnung der Schiffe nach Gattungen angehend, so war bei Seglern und Dampfern die unterscheidende Abstufung zwischen Linien-Schiffen, Fregatten, Korvetten, Briggen u. s. w. einmal ge-

geben in der ganzen Gestalt, in der Anzahl Borte — mehr oder weniger Verdecke — (daher größere Menge Geschütze in Stocken über einander), dann aber auch in Größe, Zahl und Anordnung der Maste, sowie in der Takelung. Allerdings verwischten sich letztere Verschiedenheiten bei Dampfern mehr. Die drei erst genannten Gattungen, die eigentlichen Kriegs-Schiffe haben übrigens stets drei Maste.

Heute wo wir gepanzerte Dampfer-Flotten haben, zeigen sich eines Theiles die alten Unterschiede noch minder scharf ausgeprägt, dann kommen aber anderes Theiles auch neue Gesichts-Punkte der Sichtung hinzu. Die Geschütze des obersten Stockes, die früher offen auf der Plattform des Schiffes standen, können da nicht mehr aushalten, und müßen entweder verschwinden, oder durch Thürme, die oft drehbar sind, umschloßen werden. Verschwindet diese Batterie so nähert sich z. B. die Fregatte, bis auf die verschiedene Gestalt, der Korvette. Denn allgemein galt bisher daß die Korvette nur einen Boden (Verdeck) im Schiffraume über dem Wasserspiegel hat, der gleich die oberste offene Plattform bildet; besteht über diesem Boden noch ein Dach, und wird dadurch ein bedecktes Stock gebildet, so heißt das Schiff Fregatte. Mehr denn ein bedecktes Stock haben nur die Linien-Schiffe, und nennt man sie demnach Zweidecker oder Dreidecker.

Da nun einer Seits die Fregatte ihre Batterie auf der Plattform aufgibt (wenn sie nicht Thürme darauf stellen will), anderer Seits aber die Korvette ihr eines offenes Deck überbauen muß, so ist die Bewaffnung beider dieselbe — in einem Stocke —, und hört man dem gemäß in jüngster Zeit auch die Benennung Unterdecks-Korvette. Bau und Anderes bleiben allerdings nach wie vor verschieden.

Wenn man früher Dreideckern 90—120, Zweideckern 60—90, Fregatten 40—60, und Korvetten 20—30 Geschütze beilegte, so soll sich, bei Aufzählung der französischen Schiffe zeigen, wie wenig das heute noch zutrift. Die verminderte Anzahl ist einmal Folge des Wegfalles der obersten Decks-Batterie, dann aber auch vor Allem der heute verwandten größeren Kaliber, und fort und fort verstärkter Platten. — Die Thurm- oder Kuppel-Schiffe haben sich noch nicht zur Geltung bringen gekonnt, da, bei der Hitze und dem Dröhnen durch Erschütterung anschlagender Geschoße, die Bedienungs-Mannschaft in den engen Thürmen nicht wol ausdauern kann.

In größerer Anzahl sollen dargegen künftig wol die Widderschiffe vorhanden sein, denen man seit Lissa namentlich englischer Seits warm das Wort redet.

Bekannt sind auch die verschiedenen amerikanischen Versuchs-Bauten: z. B. senkbare Schiffe, die in gegebenem Augenblicke fast nur die Plattform über Waßer behalten, und enternde Feinde durch Auslaßen siedender Dämpfe von derselben vertreiben; und mehr dergleichen.

Kurz ist noch über die kleineren Schiffe Einiges zu erwähnen. Eine Brigg hat nur zwei Maste, doch mit fregattischer Zutakelung; Schuner ebenfalls zwei, und Kutter einen, aber beide mit geringerer Takelung. — An Stelle der kleinsten Kriegs-Schiffe, der Kanonen-Bote, treten seit der allgemeinen Panzerung, schwimmende Batterien von verschiedenem Gefüge. —

Aufzählung der französischen Kriegs-Schiffe.

A) Gepanzerte Schiffe.

		Pf.-Kraft.	Geschütze.	Köpfe.
1) Linien-Schiffe:	Magenta . . .	900	52	684
	Solférino . .	900	52	684
2) Fregatten:	Couronne . .	800	34	600
	Flandre . . .	900	34	580
	Friedland . .	950	12	750
	Gauloise . . .	900	14	580
	Gloire	800	32	570
	Guyenne . . .	900	14	580
	Héroine . . .	900	34	580
	Invincible . .	800	32	570
	Magnanime .	900	14	580
	Marengo . . .	950	12	750
	Normandie .	800	28	570
	Océan	950	12	750
	Provence . . .	900	34	580
	Revanche . . .	900	14	580
	Savoi	900	14	580
	Suffren . . .	950	12	750

		Pf.-Kraft.	Geschütze.	Köpfe.
	Surveillante .	900	14	580
	Valeureuse . .	900	14	580
3) Korvetten:	Alma	450	8	300
	Armide	450	8	300
	Atalanta . . .	450	8	300
	Belliqueuse . .	450	10	300
	Indienne . . .	450	8	300
	Jeanne d'Arc .	450	8	300
	Reine blanche	450	8	300
	Thétis	450	8	300
4. Widderschiffe:	Taureau . . .	480	2	130
	Tigre	500	2	130

Vorstehende Schiffe, 30 an der Zahl, würden die gepanzerte Flotte bilden, die Frankreich für größere Operationen zur See verfügbar hätte. Sie vertritt 23,280 Pferde-Kraft, ist mit 548 Geschützen bewaffnet und 15,098 Mann besetzt. —

Hierzu kommen alsdann aber, wesentlich für den Kriegs-Schutz der eigenen Küsten bestimmt, noch folgende, ebenfalls gepanzerte Schiffe. —

		Pf.-Kraft.	Geschütze.	Köpfe.
5. Wachtschiffe:	Bélier	530	2	150
	Bouledogue .	530	2	150
	Cerbère	530	2	150
6. Schwimmende Küsten-Batterien:	Arrogante . .	120	9	212
	Congrève . .	150	18	282
	Dévastation .	150	16	282
	Embuscade . .	120	9	212
	Foudroyante .	150	18	282
	Implacable . .	120	9	212
	Imprenable .	120	9	212
	Lave	150	16	282
	Opiniâtre . . .	120	9	212
	Paixhans . .	150	16	212
	Palestro . . .	150	16	212
	Peiho	150	16	212

	Pf.=Kraft.	Geschütze.	Köpfe.
Protectrice . .	120	9	212
Refuge . . .	120	9	212
Saegon . . .	120	16	212
Tonnante . .	150	16	282

Alle diese 35 letzst genannten Schiffe würden bei einem Kriege in den französischen Gewäßern selbst mit zur Geltung kommen. Sie haben 2160 Pferde=Kraft, 211 Geschütze und 3742 Mann. —

Hiernach stellte also die gesammte gepanzerte Flotte, in ihren sechs Gattungen, eine Streitmacht dar von 23,440 Pferde=Kraft, 759 Geschützen und 18,840 Mann. —

Im Ganzen sind es bis heute 65 Schiffe, die die Schlachten=Geschwader der Zukunft bilden. Dazu treten nun aber in weit größerer Anzahl die Schiffe einer zweiten, ungepanzerten Flotte. Es sind theils ältere, theils neuere Bestände, deren künftige Bestimmung hauptsächlich noch eine dreifache sein möchte: einmal das Nachrichten=Wesen und die Befehls=Überbringung bei der kämpfenden Flotte als Schnellsegler zu vermitteln, sowie der kleine Krieg; dann die Beförderung der Truppen zu Waßer; und endlich der Dienst in den auswärtigen Niederlaßungen. Denn daß der See=Krieg noch länger Verhältnisse biete, wo ungepanzerte Schiffe, mit einiger Aussicht auf Erfolg, in rangierter Schlacht fechten sollten — es sei dann gegen andere ungepanzerte — darf nach dem ganzen, oben erörterten Verlaufe bezweifelt werden. Allerdings bleibt die geringere Anzahl Geschütze, die man der starken Panzerung, und der deshalb größeren Kaliber wegen, heute mit in den Kauf nehmen muß, immerhin ein so bedenklicher Umstand, daß mancher Seits ein Rückschlag für unausbleiblich gehalten, und ungepanzerten Kriegs=Schiffen eine erhöhte Bedeutung wieder in Aussicht gestellt ist. —

Vor der Hand müßen wir aber von dieser Möglichkeit absehen, und wenn heute alle Staaten noch über reiches Material ungepanzerter Schiffe verfügen, so war es keine übele Auskunft, daß man vorkommendes Falles eine flüchtige Panzerung mit um geschlungenen Ketten in Vorschlag und Anwendung brachte; aber es galt eben aus der Noth eine Tugend zu machen, und man glaubte nicht, der überlegenen Menge des Geschützes und größerer Gewandtheit der Bewegung alleine vertrauen zu dürfen.

Eine Übersicht gibt folgende summarische Aufzählung:

B) Ungepanzerte Schiffe.

1) 35 Schrauben-Linien-Schiffe mit 23,890 Pferde-Kraft, davon 12 Schnellsegler.

2, a) 25 Schrauben-Fregatten mit 12,340 Pf.-Kr., davon 19 Schnellsegler.

b) 13 Räder-Fregatten mit 6,140 Pf.-Kr., (ältere Bestände; bekanntlich werden die Schaufeln nicht mehr angewandt, da ein Schuß in dieselben das Schiff lahm legt.)

3, a) 16 Schrauben-Korvetten mit 6,720 Pf.-Kr.

b) 8 Räder-Korvetten mit 2,720 Pf.-Kr., (ältere Bestände).

4, a) 52 Schrauben-Brigge mit 7,795 Pf.-Kr.

b) 52 Räder-Brigge mit 5,870 Pf.-K., (ältere Bestände).

5, a) 25 eiserne, zerlegbare Schrauben-Kanonen-Bote mit 420 Pf.-Kr.

b) 40 hölzerne Räder-Kanonen-Bote mit 2,156 Pf.-Kr. (ältere Bestände).

6) 48 Schrauben-Schiffe mit 12,000 Pf.-Kr. Während die oben aufgezählten Linien-Schiffe, Fregatten und Korvetten ursprünglich zur Einstellung in die Schlachten-Geschwader bestimmt waren, und nur neuerdings zum Theile mit als Truppen-Beförderungs-Schiffe benutzt werden, sind die letzteren 48 Schiffe ausdrücklich dafür gebaut, und würden namentlich zur Aufnahme der Reiterei, Artillerie, des Trains u. s. w. dienen. —

Zusammen haben wir hier 314 Schiffe mit 80,051 Pf.-Kr. zu deren Bewaffnung einst gegen 4,900 Geschütze gehörten. Welch außerordentliche Kosten allen Staaten durch die technischen Fortschritte und unstäten Wandelungen in wehrthümlichen Dingen erwachsen, lehrt allein wieder einmal obiger Posten von 35 Linien-Schiffen. Für den leichten Kundschafts-Dienst bei der gepanzerten Flotte, demjenigen der leichten Reiterei im Felde vergleichbar, eignet sich diese Gattung, wegen ihrer Größe, weniger denn Fregatten, Korvetten und Brigge. Ihnen vor allen wird daher der Dienst in den Niederlaßungen und die Beförderung zufallen.

Nach zu tragen ist hier noch, daß alle ungepanzerten Schiffe in vorderer und hinterer Spitze, in Bug und Heck, je ein oder

zwei schwere Geschütze führen, deren Feuer Annäherung, Verfolgung und Rückzug begleitet. Sie haben den Namen Jagd-Geschütze. —

Nun gibt es schließlich, während alle bisher aufgeführten, gepanzerte oder ungepanzerte, doch Dampfer sind, auch noch eine dritte Klasse: nemlich Segelschiffe. Ihre Bedeutung kömt für den Kampf zur See, d. h. für das eigentliche Gefecht, gar nicht mehr zur Sprache, da sie ja auch nicht als leichtere und schneller segelnde Schiffe eine Rolle spielen können. Vorwigend benutzt werden sie daher wieder zur Beförderung der Truppen; dann als Schul-Schiffe, in welcher Hinsicht sie theilweise sogar den Vorzug vor Dampfern haben, in so ferne das rein nautische Wesen beßer zur Anschauung sich bringen läßt; endlich dienen sie, und zwar zumahl die Kutter, zur Handhabung der Hafen-Polizei, und Überwachung des Fischfanges an der Küste. Es sind im Ganzen 125 Segler mit 1,300 Geschützen. Nach Gattungen ordnen sie sich:

1 Linien-Schiff.
17 Fregatten.
8 Korvetten.
29 Brigge.
29 Beförderungs-Schiffe.
43 Kutter.

Mit der Zeit wird diese Klasse jedes Falles und in weiterem Maße schwinden denn in Betreffe der ungepanzerten Dampfer erwartet werden darf.

Im Anschluße muß hier auch eines kleinen Geschwaders eilf schwimmender Batterien für Seen und Flüße gedacht werden. Sie laßen sich, ebenso als die größeren dieser Gattung, zerlegen und alsdann leicht zu Lande befördern, so daß sie in einem nächsten Kriege vielleicht nicht ohne Nutzen auf dem Rheine gebraucht werden möchten. Eine jede Batterie führt zwei Geschütze, und vertritt 264 Pf.-Kr.

Man erinnere sich daß seiner Zeit die Franzosen, gleich nach der Schlacht von Magenta, die Überführung einer Flotille für den Lago di Garda schon in Angriff genommen hatten, die nur in Folge des Waffen-Stillstandes nicht mehr zur Verwendung kam.

Bewaffnung der Flotte.

Die Geschütze der französischen Marine sind theils Vorderlader (charge-bouche), theils Hinterlader (charge-culasse);* das Material ist meistens Gußeisen.

Der leichteste Vorderlader ist der 6 Zöller (genau 6,112″ ddc.) Das Rohr ist 16²/₃ Kaliber lang, und wigt 7474 Pfd. Hinten sind um dasselbe sieben stählerne Ringe oder Bänder von 4,4″ Dicke gelegt, die bis zu den Schildzapfen reichen. Die wichtigsten Abmeßungen sind nach amtlichen Angaben folgende:

Ganze Länge des Rohres	124,25 ddc. rhn.
Ganze Länge der Sele	105,13
Länge der Traube	9,94
Länge vom Ende der Traube bis zum Anfange der Reifen	14,34
Länge der Bereifung	37,27
Länge von deren Ende bis zur Mitte der Schildzapfen.	4,01
Versenkung der Schildzapfen	3,44
Aus einander Stellung der Anguß-Scheiben . .	21,41
Länge der Schildzapfen	6,50
Durchmeßer der Schildzapfen	6,88
Zündloch mündet vor dem Boden	2,48
Durchmeßer der Sele	6,11
Durchmeßer des Gußeisens unter den Reifen . .	18,66
Durchmeßer der Verstärkung	22,94
Durchmeßer des Gußeisens vor den Reifen . .	22,17
Durchmeßer an der Mündung	11,85

Übrigens sind später auch 6 Zöller von einem auf 6800 Pfd. herab geminderten Gewichte eingestellt.

Die Hinterwichtigkeit beträgt 460 Pfd. Das Geschütz hat drei Züge mit progressivem Dralle von 0—30 Kalibern. Das gußeiserne Geschoß mit konischem Kopfe ist 2 Kaliber lang, und hat drei zinkene Warzen. Die 60 Pfd. schwere Granate enthält 7 Pfd. Sprengladung; die Vollgeschoße haben 96 Pfd. Gewicht. 15 Pfd. Pulver ist die gewöhnliche Gebrauchs-Ladung.

---

* Anstatt der bisherigen Umschreibung „se chargeant par la bouche, par la culasse“ sagt man neuerdings kürzer und in imperativischer Fügung charge-bouche, charge-culasse; also wie porte-épée, tire-bourre, garde-magasin u. s. w.

Ein anderer Vorderlader ist der 9 Zöller (genau 9,168″ ddc.) Er kam zuerst bei Schießversuchen zu Gâvres bei Lorient zur Anwendung. Das Bodenstück desselben ist gleichfalls mit stählernen Reifen umgeben. Man wählte stählerne Langgeschoße mit Warzen-Führung von etwa 2 ½ Kalibers-Länge und mit kugelförmiger Spitze. —

Durch die Konstruktion vom Jahre 1864 sind in Frankreich für Marine- und Küsten-Artillerie gezogene Hinterlader, von Gußeisen mit stählernen Ringen versehen, zur Einführung gelangt, neben welchen noch die älteren gezogenen Vorderlader bestehen.

Es sind vier Kaliber des neuen Systemes, theilweise den früher gebräuchlichen entsprechend, so entstanden, nämlich die Kanonen von beziehungsweise 16, 19, 24, 27 Centimeter. Daneben sind versuchsweise 2 Geschütze von 42 Cm. Bohrung hergestellt, welche als glatte Hinterlader den amerikanischen Rodman-Kanonen sich hinsichtlich des bei ihrer Konstruktion maßgebenden Gedankens ihrer Verwendung gegen sehr nahe Ziele, zur Seite stellen. Von diesen Geschützen erschien das eine seiner Zeit auf der Pariser Ausstellung des Jahres 1867, während das andere nach Gâvres zur Ausführung entsprechender Versuche abgegeben ward.

Sämmtliche Geschütze sind hohl über dem Kerne, mit dem Bodenstücke nach oben gegoßen; dabei erhält das mittels zweier Steigröhren einfließende Metall eine drehende Bewegung um die Seele. Die Gießerei von Ruelle erfuhr eine große Vermehrung ihrer Maschinen und beliefen sich am 31. Oktober 1867 die hierfür verwandten gesammten Ausgaben, ohne hierin ihre Erledigung zu finden, bereits auf 1,687,000 Franken.

Im Laufe vierer Jahre sind an den der neuen Konstruktion zugehörigen Geschützen dort erzeugt:

16 Zöller	—	2	Stück	von	42 Cm.	=	16,044″	ddc. rhn.	Durchm.
10 „	—	9	„	„	27 „	=	10,314″	„	„
9 „	—	61	„	„	24 „	=	9,168″	„	„
7 „	—	150	„	„	19 „	=	7,258″	„	„
6 „	—	80	„	„	16 „	=	6,112″	„	„

in Summe 300 Geschütze.

Der Werkstatts=Preis dieser Stücke, uneingerechnet der durch die Besoldung der Beamten 2c. entstehenden weiteren Unkosten, beläuft sich für ein Geschütz von

42 Cm.	auf	31,300	Franken
27 „	„	17,100	„
24 „	„	11,970	„
19 „	„	6,989	„
16 „	„	4,700	„

Der Puddel=Stahl, welcher zu den Umringungen und zu dem Verschluße verwandt wird, ist inländischer aus der Fabrik der Herren Petin, Gaudet und Komp. zu Rive=Giers.

Die Verschiedenheiten in den vier oben bezeichneten Kalibern sind keine solche, welche der Schöpfung das Wesen einer einheitlichen Konstruktion nehmen könnten.

Das Geschütz von 16 Cm. hat nur eine Lage Ringe, die schwereren Kaliber deren zweie über einander. Die Umringung reicht stets bis zum Beginne des langen Feldes, so daß der vorderste Ring die Schildzapfen trägt. Der innere Durchmeßer der Ringe ist etwas kleiner denn der äußere des gußeisernen Geschütz=Körpers; die Ringe werden durch Anwärmen ausgedehnt und in diesem Zustande aufgeschoben, so daß die Spannung, mit welcher sie nach dem Erkalten aufliegen, ein genügendes Mittel ihrer Befestigung gewährt.

Der Ladungs=Raum des Rohres ist in seinem Durchmeßer nur um die Tiefe der Züge größer denn der der Seele; mit einem Übergangs=Konus von 6° erfolgt der Anschluß beider Theile.

Die Züge besitzen progressiven und zwar parabolischen Drall, um die Rotation des Geschoßes allmählicher bis zu der, für die Regelmäßigkeit der Flugbahn erforderlichen Stärke einzuleiten. Das Zugs=Profil wird in seiner Basis durch einen concentrisch beschriebenen Kreisbogen gebildet, während die Seiten senkrecht auf der Sehne des Bogens stehen und an den Kanten leicht abgerundet sind. Die Tiefe der Züge verringert sich allmählich bis zu einem gewissen Punkte, von wo ab sie bis zur Mündung hin gleichförmig bleibt.

Das Geschütz von 16 Cm. besitzt 3 Züge, die anderen Kaliber haben deren 5. Stets geht ein Zug durch die ganze Ausbohrung der Seele hindurch und wird mit Nr. 1 bezeichnet. Die übrigen Züge sind gleichfalls numeriert, indem man dabei die gebräuchliche Richtung der Umdrehung als maßgebend für die Reihen=Folge der Nummern einhält.

Der Verschluß, ganz aus Stahl bestehend, ist im Wesentlichen der schon früher von Eastman vorgeschlagene Schrauben=Verschluß. Hierbei ist der cylindrische Mantel in sechs gleiche Theile getheilt, von denen immer einer abwechselnd mit Gewinden versehen ist, welche auf dem folgenden weg geschnitten sind. Eine ähnliche Einrichtung besitzt der als Mutter dienende hinterste Theil des Rohres. Indem man nun beim Schließen den Cylinder so einschiebt, daß seine Gewinde mit den glatten Flächen der Mutter korrespondieren, genügt hierauf nur 1/6 Umdrehung mittels der Kurbel, um sämmtliche Gewinde in einander greifen zu laßen. Um in dieser Beziehung sofort erkennen zu können, ob der Verschluß auch wirklich geschloßen ward, muß, falls dieß geschehen, eine Sperrklinke in die Kurbel fallen; auch kann nur dann die Stoppine zum Abfeuern durch eine sonst geschloßene Öse eingeführt werden.

Der Schrauben=Verschluß hat an der Stirne einen Vorstand, der durch den Verschluß=Platten=Träger geht; auf diesem ist die stählerne Verschluß=Platte mittels eines Stiftes befestigt. Dabei ist die Einrichtung getroffen, daß unter Vertauschung des Platten=Trägers und der Platte, diese eine veränderte Stellung nach rückwärts erhalten kann, um Dichtung auch dann noch zu erzielen, falls sich am vorderen Lager Ausbrennungen zeigen. Das Gewicht beträgt für eine Kanone von

16 Cm.	9,900 Pfd.
19 „	16,000 „
24 „	30,000 „

Die Geschoße sind in der Nähe ihres Schwerpunktes mit Warzen versehen, welche die Führung in den Zügen bewirken. Sie sind an den Führungs=Flächen sehr glatt und füllen die Züge völlig aus. Eine andere Reihe von Warzen, in der Nähe des Geschoß=Bodens angebracht, berührt nur die tiefsten Punkte der Zug=Basis, um die sonst eintretenden starken Oscillationen der Geschoße während der Führung abzuschwächen. Das Material für die Warzen ist bei dem Geschütze von 16 Cm. Zink, bei den übrigen Kupfer.

Die Geschoße zerfallen in Vollgeschoße von Stahl und in Granaten; erstere sind ausschließlich gegen Panzer bestimmt, theils cylindrisch, theils mit ogivaler Spitze, und wiegen das dreifache der runden Kugel. Die Granaten besitzen ogivale Spitze und vertreten das zwiefache Gewicht des runden Geschoßes.

Die Ladung ist stets 1/6 geschoßschwer, daher von der Natur des letzteren abhängig. Sie befindet sich in einer Kartusche, deren

Durchmeßer 0,85 des Ladungs-Raumes beträgt. Zwischen Geschoß und Ladung wird noch ein **Vorschlag** von einer Kalibers-Länge eingesetzt, welcher die nachtheiligen Einflüße des Spielraumes beschränken soll.

Nachstehend folgt eine Zusammen-Stellung von Geschoß- und Ladungs-Gewicht bei den einzelnen Kalibern.

6 Zöller	Granate . .	Pfd.	60	—	10 Pfd.	Ladung
	Vollgeschoß .	„	90	—	15 „	„
7 Zöller	Granate . .	„	100	—	17 „	„
	Vollgeschoß .	„	150	—	25 „	„
9 Zöller	Granate . .	„	192	—	32 „	„
	Vollgeschoß .	„	288	—	48 „	„
10 Zöller	Granate . .	„	290	—	50 „	„
	Vollgeschoß .	„	432	—	72 „	„

Beurtheilung des Systemes.

Wahl des Materiales.

Auf die Wahl des Gußstahles als Geschütz-Körpers mag man wohl deshalb verzichtet haben, um hierin nicht dem Auslande gegenüber in Abhängigkeit zu gerathen. Ebenso konnte nur die englische Schmideisens-Industrie, nicht wohl die französische, auf dieses Material rücksichtigen. So blieb man dann gewisser Maßen auf Bronze oder Gußeisen angewiesen und entschied sich für das letztere. Auch die Erwägung des Kosten-Preises mag hierbei eine Rolle gespielt haben; es kostet nämlich

der englische 9 Zöller (= 22,8 Cm.) 37,500 bis 40,000 Franken,
„ preußische 9 Zöller ungefähr 86,000 Franken,
während das französische Geschütz von 24 Cm. trotz des etwas größeren Kalibers nur ungefähr 12,000 Franken (sieh oben) kostet.

Eine Umringung mit stählernen Reifen, die ja für die Folge selbst bei schweren gußstählernen Geschützen eintreten soll, muste deshalb hier unumgänglich nothwendig erscheinen. Dabei ist indessen nicht sowohl an eine bloße mechanische Verstärkung des Rohres zu denken, sondern es ist vor Allem Zweck solcher Reifen, die inneren Rohres-Schichten, deren Kohäsion am meisten beansprucht wird, zusammen zu pressen, derart, daß solcher Druck von der Spannung der Gase erst aufgehoben werden muß, ehe diese dann weiter eine Ausdehnung des Metalles anstreben kann. Werden nun hierdurch

die Ringe selbst von Hause aus in den Zustand bleibender Spannung versetzt, so wird doch deren Kohäsion weit weniger beim Schuße beansprucht (Longridge, Vorlesung in der Versammlung englischer Ingenieure).

Der Rohres-Verschluß der französischen Hinterlader hat sich allgemein als völlig tauglich gezeigt. Ein Unglücks-Fall, welcher sich am Borte des Montebello zutrug und wahrscheinlich darin seine Erklärung findet, daß man verseumt hatte, durch Drehung der Kurbel den Verschluß wirklich zu schließen, ist Veranlaßung geworden, in der oben gedachten Weise schon durch die Konstruktion ein ähnliches Vorkommniss zu verhindern. Dagegen zeigten viele Versuche, daß bei den flachen Schrauben-Gängen ein Öffnen des Verschlußes durch den Schuß selbst nicht möglich ist. In Ruelle wurden mehrere Geschütze zersprengt, wobei der hintere Theil mit dem Verschluße fort flog, welcher letztere nach dem Ausschrauben weiter gebraucht werden konnte.

Um eine noch größere Haltbarkeit zu erzielen, ist versuchsweise bei einem 16 Cm. Rohre eine bis zu den Schildzapfen reichende stählerne Seele eingesetzt.

Die Haltbarkeit der Geschütze ist vielen befriedigenden Versuchen unterworfen, deren einige hier folgen mögen.

Aus einer 16 Cm. Kanone wurden 850 Schuß, davon 500 mit Vollgeschoßen (90 Pfd.) und zugehörigen Ladungen (15 Pfd.) abgegeben. Nach dem Zerschneiden des Rohres wurden die stählernen Ringe abgelöst und diese nahmen nunmehr ihre alten Formen vor der Beringung wieder an, gewiss ein hohes Zeugniss für die dem Materiale inne wohnende Elasticität.

Drei andere Geschütze gleiches Kalibers gaben 520, 204, 1000 Schuß ab und davon beziehungsweise 500, 174, 716 mit Vollgeschoßen.

Vier Geschütze von 19Cm. Durchmesser gaben 669, 878, 265, 1000 Schuß ab und zwar davon bez. 452, 878, 255, 935 mit Vollgeschossen (150 Pfd. bei 25 Pfd. Ladung).

Eine Kanone von 24Cm. Kaliber that 537 Schuß, davon 400 mit 40 Pfd. und 100 mit 48 Pfd. Ladung, unter Gebrauch von Vollgeschoßen. Bei einem anderen Geschütze stieg die Anzahl der Schuße bis 1000, die fast alle bei stärkster Anstrengung des Rohres abgegeben wurden.

Eine Kanone von 27Cm. that 248 Schuß, wovon 142 mit Vollgeschoßen von 432 Pfd. bei 72 Pfd. Ladung.

Ein Versuchs-Geschütz von 16Cm. mit eingesetzter stählerner Röhre gab 700 Schuß mit Vollgeschoßen ab, und hier von geschahen 400 mit dem sehr brisanten englischen Pulver.

Alle diese Geschütze waren nicht zersprungen, sondern vorher zurück gezogen, weil Riße, ihre weitere Haltbarkeit in Frage stellten. Es ward die Erfahrung gemacht, daß sich solche Riße schon nach wenigen Schüßen in allen Zügen bilden, deren Ausdehnung indessen nur langsam fort schreitet; nach einigen 100 Schuß nehmen sie eine furchenartige Gestalt an. Bei dem 16Cm. Rohre mit stählerner Seele trat indessen selbst nach 700 Schuß noch keine Unbrauchbarkeit ein.

Es ist deshalb der Schluß zu ziehen, daß der Konstruction vom Jahre 1864 eine große Widerstands-Fähigkeit inne wohnt, gegenüber den an sie gestellten Anforderungen.

Dieser Ausspruch verliert indessen viel an Bedeutung, wenn man die Leistungs-Fähigkeit dieser Geschütze untersucht.

Die Wirkung von Geschoßen wider Panzer hängt, abgesehen von Material und Form, sowohl von der Masse als der Geschwindigkeit ab, mit welcher das Ziel getroffen wird, derart, daß eine Verminderung des einen Faktors durch eine Vermehrung des anderen ausgeglichen werden kann. Doch ist der mathematische Ausdruck der lebendigen Kraft (Produkt aus Masse in das Quadrat der Geschwindigkeit) in der Praxis für die Beurtheilung der Geschoßes-Wirkung kein zutreffender, da bei seiner Entwicklung auf die Vibrationen der getroffenen Stellen keine Rücksicht genommen ist. Soll eine Panzer-Platte durchbrochen werden, so kömt es vor Allem auf eine hohe Geschoßes-Geschwindigkeit an, deren Mangel nicht in dem Verhältnisse der lebendigen Kräfte durch vermehrte Masse zu ersetzen ist, indem sonst die Theilchen mehr Zeit zur Übertragung des Stoßes auf einander behalten.

Die Anfangs-Geschwindigkeiten, welche die französischen Geschoße erhalten, müßen nun aber als relativ geringe bezeichnet werden. Für Vollgeschoße und zugehörige Ladungen betragen jene nämlich bei der Kanone von

16Cm. — 331,2M. = 1055,27′ ddc. rhn.
19 „ — 327,9 „ = 1044,75 „
24 „ — 318 *) „ = 1013,21′ „

---

*) Nach: Nicaise, batteries cuirassées, stellt sich dieser Werth auf 328,17 M.

Vergleicht man hier mit die Ergebnisse, welche mit den englischen Geschützen erzielt wurden, so ergibt sich beim

17,7Cm. = engl. 7 Zöller Geschoß 104 Pfd. Geschw.: 446,825 M.
= 1422,4′ ddc. rhn.

20,3Cm. = engl. 8 Zöller Geschoß 163 Pfd. Geschw.: 405,650 M.
= 1291,3′ ddc. rhn.

22,8Cm. = engl. 9 Zöller Geschoß 226,5 Pfd. Geschw.: 408,7 M.
= 1301′ ddc. rhn.

Der preußische 96Uer (9″ = 23,5Cm.) gibt mit Grüson'schen Hartguß-Granaten von 288 Pfd. nun 415,71 M. = 1323,3′ Geschw., mit stählerner Granate von 246 Pfd. aber 446,1 M. = 1419,8′. Endlich sind mit dem preußischen Ring 72Uer (8 Zöller) (200 Pfd. Geschoß, 34 Pfd. Lad.) 1435′ Geschwindigkeit erzielt, eine Zahl, welche auch in Zukunft von den analog zu konstruierenden 96Uern erreicht werden soll.

Berücksichtigt man nun, daß der englische 9 Zöller eine 8zöllige Platte auf der Widerlage des Panzerschiffes **„König Wilhelm“** zwar meist, aber nicht immer durchbricht, ein Ergebniß, welches der Ring — 72Uer (8 Zöller) stets leistete, so läßt sich mit voller Gewißheit voraussehen, daß die französischen Geschütze den neuesten Panzerungen gegenüber nicht ausreichen.*)

Die Haltbarkeit jener Geschütze ist es jedenfalls, die es verbietet, ihnen die für ihren Zweck nothwendigen Anstrengungen zu zumuthen.

Was endlich das Versuchs-Geschütz von 42Cm. glatter Bohrung anlangt, so läßt sich aus den, in England mit dem 15zölligen Rodman-Geschütz im Juni 1868 gemachten Versuchen ableiten, daß auch dieser Weg mittels runder Kugeln größesten Kalibers, Platten zu erschüttern, nicht in genügendem Maße zum Ziele führen kann. —

---

*) Der preußische 96Uer wird in seiner neuen Konstruction stets die 9zöllige Platte des gedachten Panzerschiffes durchbohren. Der neue Ring 24Uer geht bei 1435′ Geschw. bereits stets durch 5″, während er 6″ ebenso oft durchbricht, als er dieß nicht vermag. Dieses Ergebniß vermochte im März und Juni des vorigen Jahres nicht einmal der 96Uer mit einer der französischen Geschoßen entsprechenden Geschwindigkeit zu erreichen, wozu wohl auch der dicke Bleimantel noch beitrug, der inzwischen entweder durch den dünnen Mantel (bei der stählernen Granate) ersetzt ward, oder durch Anwendung einer langen Spitze des Geschoßes unschädlicher gemacht würde.

Man sieht hieraus den Einfluß großer Geschwindigkeit.

Bei dieser Steigerung der Kaliber, (die also, wenn sie ihren Zweck erreichte, sofort eine abermalige Verstärkung der Panzer nach sich zöge, wie sie selber ja erst eine Folge verdickter Platten war) vergeße man auch eines nicht: daß ganz gleichen Schritt damit die zunehmende Minderung der Menge des Geschützes gehet, die durch die größeren Kaliber nicht ausgeglichen werden kann. Alle gepanzerten Flotten kranken an zu geringer Bestückung.

— Die Treffsicherheit der französischen Geschütze ist durch den vorhandenen Spielraum jedenfalls beeinträchtigt. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß man, nachdem die Frage des Verschlußes in Frankreich scheinbar glücklich gelöst ward (eine Schwierigkeit, die nach dem Ausspruche der ersten englischen Autoritäten dort zu Vorladern greifen ließ), gleichwohl die Führung mittels Warzen wählte. Denn die Anstrengung des Rohres ist bei dem Systeme der Pression wohl kaum eine größere, während letztere zur Schonung des Rohres gegenüber Ausbrennungen sehr viel beiträgt. Der Vorschlag zwischen Geschoß und Ladung ist dazu bestimmt, ähnlich wie die Wads des Armstrongischen Rohres die Nachtheile des Spielraumes etwas zu mildern.

Bildungs-Anstalten der Marine.

Ergänzung der See-Officiere u. s. w.

Seit dem Jahre 1830 bestehet an Stelle einer Anzahl älterer Schulen, für Heranbildung von See-Kadetten, zu Brest an Borte eines auf dortiger Rehde ligenden Kriegs-Schiffes eine kaiserliche See-Schule (école navale). — Eingerichtet ist dieselbe durch Verordnungen vom 1. November 1830, 24. April 1832 und 4. Mai 1833. Sie stehet unter der Leitung eines Kapitaines zur See — Linien-Schiffs-Kapitaines (capitaine de vaisseau). Zöglinge werden nur noch bis zum Alter von 16 Jahren zugelaßen, und müßen sich einer wißenschaftlichen Eintritts-Prüfung unterwerfen. Der kostenfreie Besuch verpflichtet für eine Reihe Jahre zum Dienste des Staates. Die Zöglinge verlaßen die Anstalt als Aspiranten 2ter Klasse, und müßen, bevor sie zur Prüfung als Aspiranten 1ster Klasse zugelaßen werden, entweder auf einem Kriegs-Schiffe gedient, oder noch zwei Jahre die polytechnische Schule besucht haben. Diese

Aspiranten hießen früher gardes-marines, und entsprechen den Midshipmen der englischen Flotte. —

Da vorkommendes Falles ein entstehender fühlbarer Mangel an See-Offizieren durch Kapitaine der Kauffartei (capitaines au long cours) gedeckt werden soll, so mag hier auch der hydrographischen Schulen gedacht werden, deren sechse in den hauptsächlichsten Häfen bestehen. Es sind Staats-Anstalten, zu deren Besuche alle zukünftigen Führer der Kauffahrer — capitaines au long cours und maîtres de cabotage — verpflichtet sind.

Für Ausbildung von Schiffs-Baumeistern und Werft-Offizieren gibt es eine Marine-Ingenieur-Schule (école d'application du génie maritime) zu Lorient. Die Zahl der Zöglinge wird alljährlich bestimmt, und werden dieselben unter den, bei Abgange von polytechnischer Schule, sich Meldenden ausgewählt. Der Aufenthalt auf Schule beläuft sich auf zwei Jahre, während welcher Zeit sie auch Gelegenheit zur Ausübung des Gelernten erhalten.

Ebenfalls zu Lorient bestehet auch eine Marine-Artillerie-Schule, wo eines Theiles die angehenden See-Offiziere, anderen Theiles die zur Marine-Artillerie übertretenden Offiziere des Land-Heeres einen Nachhülfe-, bez. Fortbildungs-Kurs durchzumachen haben.

Ergänzung der See-Unteroffiziere.

Die Steuermänner, Steuermanns-Mate u. s. w. haben ihre Ausbildung, auch in so weit sie von der Kauffartei übergetreten sind, in den schon oben erwähnten hydrographischen Schulen erhalten, wo ein höherer Kurs für die werdenden Kapitäne der Kauffartei eingerichtet ist. — Für die Unteroffiziere an den Werften und im Maschinisten-Korps bestehen drei Schulen zu Brest, Toulon und Rochefort (écoles de maistrances). Sie sind im Jahre 1819 gegründet, und umfaßen in ihrem Plane alle Einzelheiten des Dienstes in den Häfen. Im Allgemeinen gilt, daß die Zöglinge zu drei Fünfteln aus den Schiffs-Zimmerleuten, die beiden anderen Fünftel aber aus allen anderen einschlagenden Gewerken gewählt werden.

Zu Toulon bestehet für die Marine eine Kriegs-Feuerwerkerei-Schule (école pyrotechnique maritime).

Mit Rücksicht auf mangelnde Vorbildung der sonst zu See-Unteroffizieren geeigneten Leute gibt es alsdann auch eine Anzahl niederer Schulen in den hauptsächlichsten Plätzen der Marine.

Matrosen-Ausbildung.

In den meisten Häfen Frankreichs befinden sich Schiffsjungen- und Matrosen-Schulen, wo unentgeldlich Allen eine seemännische Unterweisung ertheilt wird, einerlei ob dieselben sich von vorne herein zur Kriegs-Flotte verpflichten, oder nicht. — Zu nennen ist hier auch eine Schule für Ausbildung von Matrosen-Kanonieren. —

Für Waisen verdienter Matrosen, im Alter von sieben bis dreizehen Jahren, gibt es zu Brest eine Erziehungs-Anstalt. Dieselbe befindet sich an Borte einer auf dem Lande ligenden, bis zur Waßers-Linie eingegrabenen Korvette. Rings um hangende Netze machen ein herab Stürzen der Kinder von den Masten ungefährlich.

Ergänzung der Offiziere der Marine-Truppen.

Schon Eingangs ward gesagt, daß diese Offiziere aus den gleichen Bildungs-Anstalten mit denen des Land-Heeres hervorgehen: also die Infanterie-Offiziere aus Saint-Cyr, die Artilleristen jedes Falles aus der polytechnischen Schule. Letztere können nun entweder sofort die Marine-Artillerie-Schule zu Lorient beziehen, oder haben, wenn sie erst später, nach Besuche der Metzer Schule, sich entschließen, dorten wenigstens einen Nachhülfe-Kurs (sieh oben) durch zu machen.

Da immer eine gewisse Anzahl Ingenieur-Offiziere des Land-Heeres, die ihre Ausbildung zu Metz erhalten haben, für den Bau von Hafen-Befestigungen und den Dienst in den Niederlaßungen, zur Marine abkommandiert sind (H. S. 192), so sind diese nicht mit den aus der Marine-Ingenieur-Schule zu Lorient hervor gegangenen zu verwechseln.

Befehls- und Verwaltungs-Bereich in der Marine.

Die höchste Stelle für die Flotte ist das Marine-Ministerium, wo sowol Befehl als Verwaltung centralisiert sind, so daß der Marine-Minister der Flotte gegenüber einen ähnlichen Einfluß übt, als der Kriegs-Minister im Land-Heere. Das Marine-Ministerium zerfällt ebenfalls in Direktionen, und zwar bestehen deren fünfe: für Personal, Material, Verwaltung, auswärtige

Niederlaßungen und für Verrechnung. Angeschloßen sind außerdem eine Mittelstelle für die in verschiedenen Häfen gegründeten Invaliden-Kassen, sowie eine Oberrechnungs-Kammer, als oberste Kontrol-Behörde.

Daß im Kriegs-Ministerium eine Stelle geschaffen sei, die vorkommendes Falles den Einklang zwischen Heer und Marine sichern solle, ward dorten schon gesagt (H. S. 192); eine entsprechende Stelle findet sich dann auch im Marine-Ministerium.

Neben den Direktionen bestehen nun wieder, genau als wir für die verschiedenen Waffen des Land-Heeres gesehen haben (H. S. 188, 199 u. s. w.) berathende Ausschüße, die, innerhalb ihres Wirkungs-Kreißes, unabhängig sind. Mitglieder sind, ihrem Range nach, Admirale u. s. w., die zur Zeit sich ohne besondere Verwendung finden. Bei wichtigen Fragen tritt ein eigener Admiralitäts-Rath zusammen, dem der Marine-Minister selber vorsitzt. —

Entsprechend der Eintheilung Frankreichs in große territoriale Armee-Korps-Bezirke gibt es auch fünf Marine-Gebiets-Ämter (arrondissements maritimes), mit den Sitzen zu Cherburg, Brest, Lorient, Rochefort und Toulon. An der Spitze eines jeden Gebietes stehet ein Marine-Präfekt in dem Range eines Vice- oder Konter-Admirales. (Über deren Würde sieh im Folgenden.) Von ihm wird die Überwachung aller im Gebiete begriffenen Behörden, Anstalten, Werke, Niederlagen der Marine geübt, deren einige doch unmittelbar mit dem Marine-Minister, oder einem berathenden Ausschuße verkehren. — Für das Bedürfniss der Einrollierung der in den Gebieten heimischen Matrosen, zerfallen dieselben wieder in zwölf untere Bezirke (sous-arrondissements), und diese zusammen in acht und fünfzig Viertel (quartiers). —

Eben so befinden sich Vice- oder Konter-Admiräle als Gouverneure in den Niederlaßungen, mit der gleichen Stellung eines Marine-Präfekten in Frankreich.

Dagegen ist die schwimmende Flotte, zum Zwecke ihrer Friedens-Ausbildung, für gewöhnlich in drei große Geschwader (escadres) getheilt, von denen eines stets im mittelländischen Meere sich befindet. Das erste wird von einem Admirale, das zweite von einem Vice-Admirale, das dritte von einem Konter-Admirale befehligt. Jedes Geschwader kann dann wieder in drei Abtheilungen zerfallen. Sonst befehligen bei vereinigter Flotte die Vice-Admiräle als Treffen-Führer unterm Admirale, während ein Konter-Admiral als General-stabs-Chef amtiert.

Die Marine-Truppen: Infanterie und Artillerie (sich später) stehen in Allgemeinem unmittelbar unter dem Marine-Minister, außerdem aber, ähnlich als die des Land-Heeres, unter einem Divisions-Generale ihrer Waffe. Doch ist der Einfluß eines solchen hier größer, und beschränkt sich nicht auf Überwachung und Vermitteln der Beziehungen zwischen Intendantur und Truppen, da er ja die eigentliche fachmäßige Behörde ist. —

Nur immer jeweilig treten die Truppen unter Befehl des betreffenden Marine-Präfekten, der Hafen-Offiziere u. s. w. oder wenn sie an Borte sind unter die höheren Flotten-Offiziere. —

Was nun die Anstalten der Marine am festen Lande betrifft, die sich im Gebiete eines Marine-Präfekten finden können, so sind das also einmal Docks, Werfte mit ihrem Personale, Schiffe in den Häfen, Befestigungen, Unterkunfts-Räume, Schulen, Marine-Intendanzen, Verpflegungs-Ämter, Lazarethe, Gefängnisse u. s. w., dann aber auch eine Reihe hier folgender Werkstätten und Niederlagen.

Von den längs allen Küsten befindlichen Zeughäusern der Marine (arsenaux maritimes) sind die bedeutendesten zu Brest, Cherburg und Toulon. Im Anschluße an die dortigen Werfte begreifen die Zeughäuser Werkstätten für Segel, Seile und Taue, Anker u. s. w. sowie Niederlagen fertiger Hölzer. Hierhin gehört auch die Werkstätte für das Genie der Marine zu Indret. —

Sowol die Gießereien als die Werkstätten für Geschoße bestehen getrennt von denjenigen des Land-Heeres.

Gußeiserne Rohre liefern die Gießereien von Ruelle und Saint-Gervais, welch letztere jedoch vom Staate aufgegeben werden soll; für Gußstahl ist die Gießerei zu Nevers. Ob die früher zu Brest, Toulon und Port-Louis bestandenen Gießereien eingegangen sind, oder nur noch der bürgerlichen Betriebsamkeit gehören, ist nicht zu ersehen. *)

Werkstätten für Geschoße befinden sich zu Nevers, Mézières und Charleville.

---

*) Auch für das Landheer gab es ehemals, außer den Gießereien zu Douay und Bourges (H. S. 197), solche zu Pignerol, Besanzon und Nieder-Bronn.

Personal der Marine.

Nach dem Organisations-Plane vom 1sten Januare 1862 soll das Personal der Flotte und ihrer Anstalten am festen Lande folgender Maßen gegliedert sein.

Stab.

Admiräle, gegenwärtig		2
Vice-Admiräle		17
Konter-Admiräle		30
Kapitäne zur See	1. Klasse	64
	2. Klasse	66
Fregatten-Kapitäne		270
Lieutenante zur See (de vaisseau)	1. Klasse	368
	2. Klasse	374
	in fester Stellung (en résidence fixe)	75
	in Unthätigkeit	8
Fähndriche zur See	in Thätigkeit	494
	in Unthätigkeit	6
Aspiranten	1. Klasse	110
	2. Klasse	190
Maschinisten (mécaniciens)	en Chef	2
	Ober-Maschinisten 1. Klasse	8
	Ober-Maschinisten 2. Klasse	30
		2114

Hinsichtlich der allgemeinen Lage unterscheidet man eben so als im Land-Heere vier Stellungen des Offizieres (H. S. 170).

Für die Admiräle, Vice- und Konter-Admiräle bestehet dann, eben so als für Generalität, eine zweite Abtheilung (section), als ein mitteles Verhältniß zwischen Thätigkeit und Ruhe-Stand, der preußischen Stellung zur Disposition entsprechend, welch letzterer Ausdruck aber bekanntlich in Frankreich etwas anderes besagt. Gegenwärtig bilden die zweite Abtheilung 14 Vice- und 20 Kontre-Admiräle.

Die Lieutenante in „fester Stellung", ein Ausdruck der auch bei der Artillerie und dem Genie des Land-Heeres vorkömt, sind Hafen-Offiziere u. dergl.

Den Rang der einzelnen Grade angehend, so stehen die

Admiräle durchaus den Reichs-Marschällen gleich, und haben Sitz und Stimme im Staats-Rathe. Vice-Admiräle haben den Rang der General-Lieutenants, Konter-Admiräle den der Generalmajore u. s. w.

Marine-Ingenieur-Korps.

Hierhin gehören die Schiffs-Baumeister, Werft-Offiziere und Hydrographen.

General-Inspekteur, gegenwärtig		1
Schiffs-Bau-Direktore		14
Ober-Ingenieur-Hydrographe		1
Ingenieure	1. Klasse	21
	2. Klasse	21
Ingenieur-Hydrographen	1. Klasse	4
	2. Klasse	4
Unter-Ingenieure	1. Klasse	31
	2. Klasse	21
	3. Klasse	11
Unter-Ingenieur-Hydrographen	1. Klasse	3
	2. Klasse	2
	3. Klasse	1
Ingenieur-Aspiranten (élèves ingénieurs)		20
Hydrographen-Aspiranten		2
		157

Die Tracht des Stabes und des Marine-Ingenieur-Korps bestehet in Allgemeinem in dunkel blauen Hosen und einem Fracke oder Überrocke gleicher Farbe; die Bedeckung des Kopfes ist ein schwarzer dreieckiger Hut oder eine blaue tuchene Mütze. Die verschiedenen Zweige des Dienstes eben so als die Grade werden durch manigfache goldene Stickereien (Anker, Tressen, Schleifen u. s. w.), an Röcken, Hüten und Mützen, sowie durch schlichte oder dicke Epaulette und Achselbänder ausgezeichnet. Die Waffen sind Säbel, Degen und Dolche, wozu unter Umständen auch Pistolen kommen. —

See-Unteroffiziere und Flotten-Mannschaften.

Als Rahmen für die See- und Werft-Unteroffiziere, als da sind Steuerleute, Unter-Maschinisten, Hafen-Meister, Stabs-Arbeiter,

sowie für die Mannschaften: Matrosen, Heizer, Arbeiter u. s. w. bestehen am festen Lande folgende Abtheilungen, die, bis zur Abgabe der Leute an die Schiffe unter Anderem auch der Abrichtung dienen.

1 Marine=Unterstab.
5 Komp. Mastwächter und Steuerleute.
2 Komp. Matrosen=Kanoniere.
2 Komp. Matrosen=Füsiliere.
2 Maschinisten=Kompagnien.
14 Ersatz=Kompagnien der Werfte.
10 Matrosen=Abrichtungs=Kompagnien.
Schiffs=Jungen=Abtheilungen. —

Die Tracht bestehet in Hosen, Jacke und Mütze von blauem Tuche mit ähnlichen Abzeichen für die Zweige des Dienstes als bei den Offizieren. Die Unteroffiziere sind gemeiniglich durch Borten ausgezeichnet.

Verschiedene Verwaltungs=Zweige u. s. w.

Im Anschlusse sind hier noch die Verwaltungs=Beamten, Ärzte u. s. w. sowie das Gerichts=Personal zu behandeln.

Verwaltungs=Beamte.

Die Intendantur der Marine führt abweichend den Namen Kommissariat. Früher gab es wol den Titel Marine=Intendant, doch meinte man damit die Marine=Präfekten (sieh oben); er ward daher, um Verwechselungen vorzubeugen, beseitigt.

Die allgemeine Einrichtung des Kommissariates ist ziemlich die nemliche als die des Verwaltungs=Wesens im Land=Heere (H. S. 215—219); auch die Ergänzung geschiehet in gleicher Weise aus Offizieren und Unteroffizieren der Marine (H. S. 180—181). Die Benennungen der Grade sind übrigens theilweise andere: commissaire, agent administratif, agent comptable. General=Inspekteure gibt es 7, General=Kommissäre 13; für erstere findet sich auch wieder das Reserve=Verhältniß der Versetzung in zweite Klasse (section).

Die höheren Beamten des Kommissariates haben entweder ihre dauernde Verwendung an den Sitzen der Marine=Präfekten, wo Intendanzen bestehen, oder sie sind verfügbar im Marine=Ministerium

und, je nach ihrem Grade, Mitglieder des betreffenden berathenden Ausschußes, oder Büreau-Vorstände. Die niederen sind in allen Anstalten am Lande und auf der Flotte im Amte.

Das Kommissariat zählt in Ganzem 1239 Verwaltungs-Beamte.

Gesundheits-Dienst.

In Betreff des Ersatzes kann auf die Anstalten des Land-Heeres verwiesen werden, an denen die Marine Theil hat. (H. S. 177—179).

An der Spitze des Dienstes stehet ein General-Inspektor und ein Direktorium von drei Ärzten. Das ganze Personal begreift 597 Ärzte, bez. Wundärzte und 75 Apotheker. —

Übrigens ist die Benennung der einzelnen Grade wiederum vielfach abweichend von den im Land-Heere üblichen Namen *).

Gerichts-Höfe.

Für die Gerichtsbarkeit der Marine bestehen zwölf Marine-Gerichts-Höfe, davon sind zehen erster Instanz und durch die fünf Marine-Gebiets-Ämter vertheilt; zweie, zu Brest und Toulon, bilden die Nachprüfungs-Instanz. Außerdem gibt es zehen ständige Kriegs-Gerichte, ebenfalls mit zweien Gerichten höherer Instanz.

Die Zuständigkeit der einen oder anderen Stelle ist bedingt durch die Art des Vergehens, bez. durch den Ort des Vorfalles und die bürgerliche Stellung des Angeschuldigten, die gerade bei der Marine eine sehr manigfache ist. Die Zusammensetzung ist entsprechend derjenigen der Gerichts-Stellen des Land-Heeres (H. S. 221). Es versteht sich aber von selbst, daß bei einzelnen Abtheilungen, zu Waßer oder zu Lande, auch jeden Augenblick eigene Kriegs-Gerichte sich bilden können. Das jüngste Gesetz-Buch der Marine ist vom 4. Juni 1868.

Noch sind die am Borte der Schiffe zusammen tretenden Disciplinar-Räthe (conseil de justice) zu erwähnen, deren Zweck ist, die Mannschaft von dauernd schädlichen Elementen, durch deren Versetzung in Straf-Abtheilungen in den Niederlaßungen u. s. w. zu befreien. Im Heere heißen sie conseil de discipline (H. S. 24).

---

*) (H. S. 219.)

Marine-Geistlichkeit.

Unter einem Marine-Oberprediger (aumônier en chef) wird der Dienst der Seelsorge von 65 Geistlichen ausgeübt, von denen 52 vorkommendes Falles mit an Bort der Schiffe gehen.

Marine-Truppen.

Die allgemeine Bestimmung der zur Marine gehörigen Truppen ist einmal der Schutz der Häfen und Schiffe im heimischen Lande, dann der Kriegs- und Besatzungs-Dienst in den Niederlaßungen.

Über Organisation, Ausrüstung, inneren Dienst und Verwaltung der Truppen besonders zu handeln ist nicht nöthig, da nur auf bekannte Verhältnisse des Land-Heeres verwiesen werden darf. Alle sind durch aufgeheftete oder gestickte Anker ausgezeichnet, und tragen die blauen Hosen der See-Offiziere und Flotten-Mannschaften.

Abgesehen von verschiedenen Abtheilungen Gensdarmerie sind es zwei Waffen, die sich bei der Marine vertreten finden: Fußvolk und Artillerie. Sollte der Fortifikations-Dienst, in den Häfen oder im Felde, es nöthig machen, so muß das Land-Heer mit Offizieren und Mannschaften aushelfen; eigene Genie-Truppen hat die Marine nicht.

Marine-Infanterie.

Bisher bestanden an heimischen, in Frankreich selbst ausgehobenen Fußtruppen der Marine vier Regimenter Linie.

Das Regiment hatte 3 Feld-Bataillone zu je 7 Kompagnien und 1 Ersatz-Bataillon zu 6 Kompagnien. Daneben bestanden, wegen der vielen Entsendungen, noch 10 unverbundene Kompagnien, die sich jedoch einzeln den Regimentern angeschloßen fanden.

Zusammen vertraten diese Truppen, ohne Offiziere, eine Stärke von 15,000—16,000 Mann, worunter 2,618 Unteroffiziere und Korporäle gezählt wurden.

Damals hatte Frankreich an einheimischen Marine-Truppen (zusamt der Artillerie) gegen 21,000 Mann, während, zu Folge des neuen Heeres-Ergänzungs-Planes, künftig 44,000 Mann in neun Jahrgängen verfügbar sind. Es frägt sich daher, ob die oben

aufgeführten Rahmen in alter Weise erhalten bleiben sollen, oder ob auf Neuformationen — auch schon im Frieden — gerechnet werden darf.

Zu den vier Linien-Regimentern kommen nun aber noch andere Fußtruppen der Marine hinzu, die ihren Ersatz nicht, oder doch nur zu geringem Theile, in Frankreich finden, sich vielmehr in den Niederlaßungen, durch Werbung und Freiwillige, theils aus den dort eingeborenen Bevölkerungen, theils aus daselbst angesiedelten Franzosen ergänzen.

Zunächst sind hier zu nennen 6 Kompagnien „senegalischer Schützen." Organisation, Ausrüstung u. dergl. dieser Truppe entspricht derjenigen der Turkos; die Farben der Tracht sind ganz dieselben. Hosen, Jacke und Weste von blauem Zeuge mit gelben Borten (erstere auch weiß), rother Gurt oder Schärpe, rother Fez mit blauer Troddel, weißer Turban, Schuhe, Gamaschen und Stauchen wie gewöhnlich. Das Lederzeug ist schwarz. Bewaffnet sind die Schützen mit fusil à deux coups.

Eine andere Truppe bestehet zu Pondichéry. Es sind dieß 2 Kompagnien Sipahi zu Fuße, meistens cipaïes, cipahis geschrieben, und nach dem Vorbilde der englischen Sepoys errichtet. In ihrer Ausrüstung u. s. w. folgen sie auch allgemein dem englisch-indischen Muster.

Sipahi und senegalische Schützen sind übrigens bloß örtliche Truppen.

An der Spitze der gesammte Marine-Infanterie stehet, wie schon früher erwähnt, ein Divisions-General dieser Waffe. Das Offizier-Korps ist in folgender Stärke vorhanden:

1	Divisions-General,		
4	Brigade-Generäle, davon 2 in der Reserve-Klasse,		
6	Obersten,		
32	Bataillons-Cheffe und Majore,		
194	Hauptleute	1. Klasse	89,
		2. Klasse	96,
		in Unthätigkeit	9,
168	Lieutenante	1. Klasse	77,
		2. Klasse	86,
		in Unthätigkeit	5,
149	Unterlieutenante	Summe:	554 Offiziere.

Zum besonderen Dienste bei den Truppen bestimmt sind noch 4 Stabs- und 18 Assistenz-Ärzte, die oben beim Gesundheits-Dienste noch nicht in das ärztliche Personal mit einbegriffen sind.

Marine-Artillerie.

Zuerst mag erinnert werden, daß zwischen dieser Truppe und den aus Flotten-Mannschaften gebildeten Kompagnien der Matrosen-Kanoniere keine Gemeinschaft bestehet; die Artillerie-Truppen sind in derselben Weise als das Fußvolk der Marine eingefügt. Es bestehen folgende Körper:

Acht und zwanzig Fuß-Batterien. Es sind, nach Organisation und Ausrüstung, Festungs-Kompagnien, denen auch in erster Reihe der Dienst in den Hafen-Batterien u. s. w. zufällt. Daneben gibt es noch eine Sektion Raketiere. Daß für diese zahlreichen Körper, die sich, der Art der Sache nach, immer weit zerstreut finden müßen, ein Regiments-Verband geschaffen ist, kann die Beziehungen nicht vereinfachen.

Um nun aber sowohl Geschütz in die Strand-Batterien einzuführen, als auch in den Niederlaßungen, eine Verwendung im Felde zu ermöglichen, bestehet noch, auch dem Regimente angehörig, eine besondere Kompagnie Fahrer. Dieses Verhältniß, durch Verknüpfen der Mannschaften und des Materiales verschiedener Rahmen, Feld-Artillerie herzustellen, ist also dem Land-Heere entlehnet; die Kompagnie der Fahrer ist eine Gattung des Artillerie-Trains.

Diese Körper begreifen zusammen 148 Offiziere, 549 Unteroffiziere und 2,910 Mann.

Ferner bestehen sechs Kompagnien Artillerie-Handwerker, mit 31 Offizieren, 137 Unteroffizieren und 947 Mann, für die bei den Zeughäusern der Marine befindlichen Artillerie-Werkstätten.

Auch eine eigene Regiments-Schule (école d'artillerie) gibt es für die Marine-Artillerie.

Es sind alles dem Land-Heere entsprechende Verhältnisse (H. S. 90 u. 198, sowie S. 110). Auch finden wir die Zeugwarte (gardes, H. S. 220) hier wieder.

Die oberste fachmäßige Behörde der Marine-Artillerie ist die Stelle eines Divisions-Generales. Eine Übersicht des gesammten Offizier-Korps in den Stäben, bei den Truppen und in den Werkstätten liefert folgende Tafel:

1 Divisions-General,
4 Brigade-Generäle, davon 2 in der Reserve-Klasse,
7 Obersten,
9 Oberstlieutenante,
22 Schwadrons-Cheffe und Majore, 1 davon in Unthätigkeit,

100 Hauptleute	1. Klasse	63,
	2. Klasse	34,
	in fester Stellung	3,
95 Lieutenante	1. Klasse	36,
	2. Klasse oder Unterlieutenante	59, Summe 238 Offiziere.

Dazu kommen dann in ihrer zweifelhaften Stellung zwischen Offizieren und Unteroffizieren zahlreiche „Gardes": Zeugwarte, Ober-Feuerwerker, Stück-Warteine, Stabs-Arbeiter u. s. w. — in runder Summe 100 Köpfe.

Für den ärztlichen Dienst bei den Truppen ist wiederum ein eigenes Personal von 1 Stabs-Arzte und 4 Assistenz-Ärzten vorhanden; in den meisten Fällen dürften wol die eigentlichen Marine-Ärzte mit von Nöthen sein. —

Marine-Gensdarmerie.

Für Handhabung der öffentlichen Ordnung in den Häfen, längs den Küsten in Frankreich, und dann wieder in den Niederlaßungen bestehen getrennte Abtheilungen der Gendarmerie.

In Frankreich sind es fünf Kompagnien mit den Stabs-Sitzen an den Hauptorten der Marine-Gebiets-Ämter. Die Stärke beträgt 604 Mann und 17 Offiziere — 2 Schwadrons-Cheffe, 4 Hauptleute, 9 Lieutenante, 2 Unterlieutenante. —

In den Niederlaßungen bestehen vier Kompagnien, und außerdem eine Anzahl kleinerer, selbständiger Abtheilungen (H. S. 223), die zum Etate der Marine gehören.

Hierhin gerechnet werden auch fünf Kompagnien Aufsichts-Mannschaften, die theils in französischen, theils auswärtigen Häfen stationirt sind, und denen die Bewachung der Galeeren-Sträflinge (die den preußischen Bau-Gefangenen sich vergleichen), und überhaupt der zu harter Zwangs-Arbeit Verurtheilten (H. S. 25) zufällt; es sind 422 Köpfe.

Straf-Truppen.

Ähnlich als das Land-Heer (H. S. 23—24) hat auch die Marine ihre Straf-Abtheilungen, die sich sowol aus Flotten-Mannschaften als aus Marine-Truppen ergänzen.

Zu Lorient befindet sich eine Disciplinar-Kompagnie von ungefähr 200 Mann. Dabei amtieren 5 Offiziere und 22 Unter-Offiziere, die wiederum durch höheren Sold u. s. w. entschädigt werden. — Alsdann bestehet ein Disciplinar-Bataillon der Niederlaßungen. Es sind fünf Kompagnien, wovon eine als Depôt dient.

Frankreich besitzt Niederlaßungen in allen Theilen der Erde. Mit Ausnahme des als kriegerische Pflanzschule betrachteten Algeriens, gehören dieselben alle zum Amts-Bereiche des Marine-Ministeriums.

Die wichtigsten auswärtigen Ansitze, wo Marine-Truppen stets garnisonieren, sind Guadeloupe, Guyana, Martinique, Neu-Kaledonien, Pondichéry, Réunion, Senegal.

Vermischte Nachträge und Rückblicke auf das Jahr 1868.

Der diesjährige Bericht: Darlegung der Lage des Reiches enthält wieder Mittheilungen über manche, binnen Jahres-Frist eingetretene Vorgänge und Wandlungen im französischen Wehrthume, die, zusamt verschiedenen anderen Nachträgen hier folgen mögen. —

Der neue Heeres-Ergänzungs-Plan ist überall ohne nenennswerthe Schwierigkeiten ins Leben getreten, und läßt sich bereits heute voraus sehen, daß die Bevölkerungen mit den neu geschaffenen Verhältnissen, auch wo erhöhete Ansprüche im Gefolge sind, bald sich aussöhnen sollen. — Von der Alters-Klasse des Jahres 1867, die am 1sten Juni 1868 zur Gestellung kam, haben gegen 13,000 für das stehende Heer Ausgehobene sich, ohne Vermittelung der Regierung, Stellvertreter gesucht, indem sie entweder gediente Einsteher fanden, oder mit Solchen tauschten, die für die mobile Bürger-Wehr geloßt waren; ein eigentliches frei loßen gibt es ja überhaupt nicht mehr, so daß ungediente, und zugleich unpflichtige Einsteher nur unter solchen Leuten gesucht werden können, die, nach dem Gesetze unabkömlich, von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, sondern aus freien Stücken dienen wollen. Weitere 7000 Mann kauften sich jedoch bei der Regierung los, da die Übergangs-Bestimmungen des neuen Gesetzes diesen Weg noch einmal der Alters-Klasse des Jahres 1867 offen gehalten hatten — ohne daß jedoch dadurch die Betreffenden, bez. ihrer Pflichtigkeit in der mobilen Bürger-Wehr, etwa anders gestellt wären.

Übrigens wird die Regierung auch in Zukunft bemühet sein, die Wahl derer die Stellvertreter suchen auf gediente Mannschaften zu lenken. Da ihr nun aber das Recht, den Loskauf in die Hand zu nehmen, entzogen ist, so muß mit der Zeit auch die große Kasse für Aussteuer des Heeres (dotation de l'armée) eingehen, und

verliert dadurch die Regierung zu großem Theile die Möglichkeit, Wiedergeworbenen, die allerdings schon für ihr Tauschen das Einstehers-Geld erhielten, nun noch, durch eigenthümliche und offen bemängelte Spekulationen *), andere Vergünstigungen — Ruhe-Gehalte zu gewähren, wenn solche nicht, gleich dem gesetzlich vorgesehenen höheren Solde aufs Büdget gebracht werden (1. E. H. S. 54).

Die Regierung hat daher durch eine Reihe Verordnungen vom Sommer 1868, zuletzt durch Erlaß vom 24sten Oktober, in größestem Maßstabe darauf Bedacht genommen, ausgedienten Wiedergeworbenen — nicht etwa bloß Unteroffizieren — bürgerliche Versorgungs-Stellen zu schaffen, so daß dieselben in allen Zweigen der Verwaltung, bei der Steuer, den Bahnen, den Gerichten u. s. w. untergebracht werden sollen: eine Maßregel, der allerdings auch ein politisches Gepräge aufgedrückt ist, und die vielseits Klagen über die „Militarisation" Frankreichs hervor gerufen hat. —

Die Alters-Klasse des Jahres 1862 (— 1863 in Zugang —) hatte am 31sten Juni 1868 ausgedient; der damals schon ausgehobene und verfügbare Ersatz (sieh oben) ward doch erst, in alter Weise, am 15ten Oktober eingestellt. Es waren diesmal 40,000 Mann des ersten Antheiles (prem. port.). Der Bedarf der Marine — 8000 Mann — ward wieder erst im Januare 1869 eingezogen. Am 15ten December 1868 wurden die Mannschaften des zweiten Antheiles der betreffenden Alters-Klasse bei den ständigen Aushebungs-Depots vereinigt, und traten daher die nöthigen Abrichtungs-Rahmen zusammen; später sollten die Krümper des Vorjahres, die erst eine fünfmonatliche Ausbildung erhalten hatten, dazu stoßen.

Der Bestand des Heeres betrug am 1sten December 1868 im Inneren 378,852 Mann, in Algerien 64,531 Mann, in Italien 5328 Mann, zusammen 448,711 Mann; nach Abzuge 114,431 Beurlaubter jedoch nur 334,280 Mann. Die neu geschaffene Reserve (Landwehr ersten Aufgebotes) belief sich bereits auf 198,546 Mann, so daß das stehende Heer hierdurch auf 647,257 vermehrt werden kann. Die mobile Bürger-Wehr, die auch noch nicht über ihren einstigen vollen Ersatz verfügt, war 381,723 Mann stark.

---

*) Bekanntlich warf man früher der Regierung vor, weniger Wiedergeworbene zu stellen denn junge Leute sich losgekauft hatten, um Jene desto beßer aussteuern zu können — vielleicht das Geld zum Theile auch anders zu verwenden.

Man erinnere sich bei den einzelnen Posten überhaupt, daß die augenblicklich noch bestehenden Übergangs-Verhältnisse die im ersten Ergänzungs-Hefte, auf Grund eingehendster Untersuchungen gefundenen Stärken bedingen. —

Die Einschreibungen in die Listen der mobilen Bürger-Wehr ist für die Jahrgänge 1864—1867 beendet; die Listen 1864—1866 weisen 255,336 Mann, der Jahrgang 1867 zählt 110,319. Auch diese Ziffern laßen erklärlicher Weise den statistisch sicheren Anhalt vermissen. Die Aushebungs-Bezirke sind im 1sten und 3ten Armee-Korps fest gestellt. Die Bildung der Rahmen schreitet in befriedigender Weise fort; zahlreich sind verabschiedete Offiziere in dieselben eingetreten.

Den Gang der Mobilmachung angehend, so hofft man künftig, innerhalb neun Tage, die großbeurlaubte, oder sonst zur Ausfüllung der Rahmen des stehenden Heeres dienende Mannschaft unter den Fahnen versammelt zu haben. Über die zum Aufgebote der mobilen Bürger-Wehr, und zur Aufstellung neuer Rahmen für die Reserve nöthige Zeit ligen keine Andeutungen vor. —

Die Verbeßerung der Schußwaffen und die dadurch herbei geführte veränderte Taktik haben die Erweiterung der Übungen in den Lagern, und der damit verbundenen Übungen im Schießen nothwendig erscheinen laßen. Dadurch daß künftig das Lager von Chalons jeden Frühling und Sommer zwei Mal, von wechselnden Truppen, bezogen werden soll; durch Einrichtung neuer, bez. vergrößerter Lager bei Saint-Maur für die Garde und das erste Armee-Korps, bei Lannemézan im Bezirke der Hautes-Pyrénées für die Truppen im Süden, bei Sathonay für das vierte Armee-Korps; sowie durch Schaffung großartiger Schießstände, nach Weise kleiner Lager, bei Saint Médard (unweit Bordeaux) und Pas de Lanciers (unweit Marseille) ist es möglich geworden, alljährlich 60 Regimenter Linien-Infanterie, 14 Bataillone Jäger, 30 Regimenter Reiterei, und eine entsprechende Anzahl Artillerie- und Genie-Truppen an diesen Vereinigungs-Plätzen im Schießen und Manöverieren zu üben. —

Auf Grund vielseitiger, erprobender Versuche, und manigfacher Erfahrung ist für das Fußvolk ein neues Exercier-Reglement entworfen, das jetzo dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt werden soll. (1. E. H. S. 19—22.) Eben so machten die abweichenden Griffe zur Hantierung der Waffe Änderungen nöthig.

Auch bei der Reiterei finden Versuche über ein neues Exercier-Reglement Statt; es handelt sich unter Anderem darum, die Reiter-Regimenter sammt und sonders auch im Gefechte zu Fuße zu üben, was bisher doch nur bei den Dragonern der Fall war. Sollte in dieser Richtung wirklich ein entscheidender Schritt gethan werden, so ist klar, daß solches nur im Zusammenhange mit durchgreifenden Änderungen in Bewaffnung und ganzer Ausrüstung geschehen könne. Reif ist die Frage über die der Reiterei in Zukunft erwachsende Rolle wol noch keines Falles; am zweifelhaftesten bleibt, welche Absicht man in Betreffe der Kürassiere hegt. —

Die Versuche werden zumahl von der zu Luneville bestehenden Kavallerie-Division betrieben. Bei Besprechung der in Frankreich ausnahmsweise auch im Frieden geschaffenen taktischen Verbände (H. S. 187) ist derselbe zu erwähnen vergeßen. Gewöhnlich begriff sie eine schwere und eine Linien-Brigade zu je zweien Regimentern, soll jedoch künftig aus einer Linien- und einer leichten Brigade bestehen. —

Einstweilen hat man begonnen, das Gepäck zu erleichtern, und den letzst genannten beiden Gattungen der Reiterei Hinterlader zu geben.

Verschiedene kleinere Änderungen der Formation haben Platz gegriffen.

Bedeutungsvoll ist hier zunächst die kaiserliche Verfügung vom 22sten Januare 1868 wonach die Aussonderung der Grenadiere und Voltigeure, als eigene Auswahls-Kompagnien, beseitigt wird. Dieselbe war schon längere Zeit angestrebt und zumahl seit den jüngsten Wandelungen der Taktik geboten (1. E. H. S. 22). Der Rang aller sechs Kompagnien eines provinzialen Linien-Bataillones ist daher jetzo der gleiche, und verbleiben die tüchtigen Mannschaften als Soldaten erster Klasse — unseren Gefreiten entsprechend — in ihren betreffenden Kompagnien, wodurch zugleich der Nachtheil häufiger Versetzungen vermieden wird.

Hand in Hand hiermit gehet nun aber eine zweite Maßregel. Da die Grenadier- und Voltigeur-Kompagnien in den provinzialen Bataillonen wesentlich das Ersatz-Gebiet der Grenadier- und Voltigeur-Regimenter der kaiserlichen Garde waren, so schien es geboten, wenn man jene Truppen dauernd kräftigen wollte, die Ergänzungs-Weise der Garde theilweise anders zu verfügen.

Zu Folge Erlaßes vom 26sten October 1868 zerfällt der Ersatz derselben hinfort in zwei Klassen, von denen nur noch die erste aus abgegebnen, ausgezeichneten Mannschaften aller Truppen bestehet, während die zweite durch Freiwillige und Ausgehobene gebildet wird, daher auch keines höheren Soldes oder sonstiger Vergünstigungen genießt. Früher wurden Freiwillige nur als Ausnahme in der Garde aufgenommen.

Daß durch diese Maßregel die ganze Schöpfung des kaiserlichen Frankreichs in ihrer alten, geschichtlichen Bedeutung beeinträchtigt ist, ligt zu Tage; man durfte dann füglich auch noch einen Schritt weiter gehen. Übrigens hatte Marschall Niel schon im Frühlinge 1867 Ähnliches in Absicht, drang damals aber nicht durch (H. S. 12).

In der Garde sollte das Heer, da dieselbe fast nur aus Wiedergeworbenen bestand, unter Anderem auch eine Truppe besitzen, deren Friedens-Stand zugleich ihr Kriegs-Fuß war. Das ist jetzo auch nicht mehr der Fall, und gilt daher heute die Bestimmung, daß, bei plötzlichem Ausmarsche, die Regimenter sich durch Einziehen der unweit Paris ansäßigen großbeurlaubten Leute aller Truppen vollzählig machen sollen. —

Das zur Garde gehörige Regiment „Gensdarmes zu Fuße" hat die sechsten Kompagnien seiner beiden Bataillone aufgelöst. Bei der wichtigen Bestimmung dieser Truppe (wohin auch der Schutz des verlaßenen Schlachtfeldes gehört) scheint es sich nur vorüber gehend um eine Ersparniß zu handeln, und dürfte bei einer Rüstung eher auf eine weitere Vermehrung gerechnet werden.

Auch ist, im Betreffe geänderter Formationen, zu erwähnen, daß die sechs provinzialen Artillerie-Trains-Schwadronen, die augenblicklich in zwei Regimenter zusammen gefaßt sind, eine Steigerung ihres Friedens-Fußes erfahren haben (H. S. 89).

Endlich ist als organisatorische Maßregel die Überweisung des Eisenbahns- und Telegraphen-Dienstes an die drei Genie-Regimenter zu betrachten. Je eine Kompagnie ist besonders in Zerstören und Herstellen der Eisenbahnen, sowie in Führung der Maschinen ausgebildet; einer Kompapnie des ersten Regimentes fällt die Telegraphie zu. — Mit den Eisenbahns-Gesellschaften ist außerdem ein billiger Vertrag über Beförderung der Truppen und Vorräthe im Kriege auf eine neue Frist von sechs Jahren abgeschloßen. —

Von der bewilligten Anleihe sind 200,000 Franken zum Beschaffen einer militärischen Telegraphen-Einrichtung bestimmt. —

Die Verwaltung und Rüstung des Heeres angehend so ist darüber Folgendes zu sagen.

Vom 1. Januare 1868 an ist den Unter-Offizieren und Soldaten der provinzialen Truppen ein Zuschuß täglicher 5 Pfenninge bewilligt. Auch die Gehalte aller Offiziers-Grade musten unzulänglich erscheinen. Dieselben sind oft schon im Jahre 1805 bemeßen, und im Jahre 1866 nur für die Subalternen um ein Geringes erhöhet. Durch Gesetz vom 2. Auguste 1868 ist den in Thätigkeit befindlichen Offizieren daher eine Aufbeßerung zugebilligt; sie beträgt für Divisions-Generäle 3000, Generalmajore 2000, Oberste 1000 — 1300 Franken (je nach der Waffe), für Bataillons- und Schwadrons-Cheffe gleicher Weise 400—700, Hauptleute 200, für alle Lieutenante 150 Franken. Diese Gehalts-Verbeßerung tritt jedoch für 1869 erst mit einem Drittel, 1870 mit zweien Dritteln, und für 1871 gänzlich ein. — Die Gehalte bei der Garde sind für Offiziere und Mannschaften unverändert geblieben.

Während des Jahres 1868 sind 10,043 Remonte-Pferde und Maulthiere angekauft, von denen aber mehr denn 2500 Stück Landwirthen überwiesen werden konnten, sodaß die Anzahl der im Lande vorhandenen, jeden Augenblick verfügbaren Rückhalts-Pferde auf 17,000 gestiegen ist. Der vorschriftliche Bestand an Pferden der Reiterei und Artillerie ist stets vollzählig erhalten. Geschirr und Sattelzeug für den Kriegs-Fuß ist in den Staats-Niederlagen vorräthig.

Einige Änderungen in der Tracht sind wieder vorgekommen. Für die gesammte provinziale Reiterei ist ein gleichmäßiges Muster des Waffen-Rockes angenommen: für die schwere und Linien-Reiterei in dunkel blauer und für die leichte in hell blauer Farbe. —

Die vom Fußvolke in der Kaserne noch getragene Ermelweste (H. S. 39) ist wieder allgemein gut geheißen. —

Alle Truppen des Fußvolkes und Genies sind mit Gewehren des Musters von 1866 versehen; die Reiterei vor der Hand mit alten Dragoner-Gewehren, die in Hinterlader umgewandelt sind. An neuen Waffen sind im Jahre 1868 493,000 Stück geliefert, davon 398,000 aus den vier kaiserlichen Fabriken, und 95,000 Stück aus Birmingham, Lüttich, Mastricht, Wien, Piacenza und Brescia. Die Gesellschaft, die im Jahre 1867 die Lieferung von 100,000 Stück solcher Gewehre vom Auslande übernommen hatte, hat ihren Vertrag erfüllt. Im Jahre 1868 sind ferner 216,000 alte Gewehre in Hinterlader umgewandelt, so daß die Bewaffnung

für das ganze Heer, einschließlich der mobilen Bürger-Wehr vorhanden ist. —

Die Artillerie hat während des letzten Jahres 100 Millionen Hinterladungs-Patronen für das neue Muster, die bürgerliche Betriebsamkeit eine gleiche Anzahl für die umgeänderten Gewehre angefertigt. —

Zu Bourges ist der Bau der pyrotechnischen Schule weiter geführt, sowie derjenige großer Aufbewahrungs-Räume für Vorräthe und Gezeug begonnen. Die Schuppen daselbst können bereits gegenwärtig 1400 vollständige Fahrzeuge der Feld-Artillerie aufnehmen. Die Artillerie-Lager zu Rennes, Toulouse, Valence, und der große Fuhrwesens-Park zu Vernon sind erweitert. Kasernen sind und werden gebaut zu Lyon, Clermont, Havre, Toulon, Montpellier, Avignon, Mende, Bourg und Konstantine; große Niederlagen zumahl für Bekleidungs-Gegenstände und Schirrung zu Paris, Châteauroux und Satory.

Von der am 1sten Auguste 1868 bewilligten Anleihe sind wieder 32 Millionen Franken zu Zwecken der Festungen verwandt. Da es sich hier im Allgemeinen um Weiterführen des Begonnenen handelt, so darf auf die ausführliche Schilderung im ersten Ergänzungs-Hefte (S. 74—76) verwiesen werden. Die Plätze, wo zumahl Arbeiten nöthig waren, um das Gemäuer der Wälle der Einsicht von Außen zu entziehen, sowie um bombensichere Räume her zu stellen, sind: Valenciennes, Mézières, Verdün, Langres, Lyon, Metz, Straßburg, Belfort und Besanzon. Nachzutragen bliebe auch noch, daß jetzt ebenfalls bei Lyon die Umfaßung vor Croix-Rousse hinaus geschoben werden muste.

Gebaut wird außerdem an folgenden neuen Werken: am Fort Guelmeur, Fort Saint-Adresse bei Havre, an den Küsten-Batterien Nacqueville und Bretteville bei Cherbourg, an vier neuen Forts bei Metz, am Fort Duchère bei Lyon, und an einem weiteren Retranchement am Faron bei Toulon. —

Zu Algier ist die Umfaßung an der Landseite nahezu fertig, die des Hafens ward beträchtlich weiter geführt. Zu Oran war ein hinaus Schieben der Umfaßung geboten. —

Die Ausrüstung der festen Plätze mit gezogenen Geschützen, sowie deren Einstellen in die Belagerungs-Parke schreitet vor —

Neue militärische Werke.

Cassel & Leipzig. — Verlagshandlung von Carl Luckhardt.

St. Petersburg J. Issakoff | Wien W. Braumüller. | Paris F. Klincksieck.



Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Prospect.

Unter dem Titel:

Geschichte der Waffen

nachgewiesen und erläutert

durch die

Kulturentwickelung der Völker

und

Beschreibung ihrer Waffen aus allen Zeiten

von

F. A. C. von Specht,

Generallieutenant z. D.

4 Bände in circa 20 Lieferungen mit vielen Tafeln Abbildungen.

à Lieferung Druckpapier 1 Thaler.

à Lieferung Velinpapier 1 Thaler 10 Sgr.

erscheint im Verlag der unterzeichneten Buchhandlung ein Werk, welches eine bis jetzt in unserer Literatur bestandene Lücke auszufüllen bestimmt ist und für dessen gediegene Abfassung der in der Militär-Literatur bereits rühmlichst bekannte Herr Verfasser hinreichende Bürgschaft gewährt.

Ueber Plan und Ausdehnung des Werkes lassen wir das, was der Herr Verfasser in der Vorrede zum 1. Bande sagt, hier folgen:

Die Wahrheiten der Geschichte belehren uns, daß alle Völker, welche einigermaßen auf Nationalselbstständigkeit Anspruch gemacht haben, eine Achtung gebietende Stellung ihren Nachbarvölkern gegenüber einnehmen mußten, wenn sie nicht der Unterjochung durch den ersten besten Eroberer anheim fallen wollten. —

Jene zu behaupten, diese zu vermeiden, konnte ihnen aber nur durch kriegerische Ausbildung und Waffentüchtigkeit gelingen. Die Völker waren sich dessen wohl bewußt und legten deshalb von Anbeginn ihres Auftretens großen Werth auf ihre Kriegstüchtigkeit und auf die Güte ihrer Waffen, weil ja eben auf beiden ihre Selbstständigkeit beruhte. — Eine eben solche geschichtliche Wahrheit ist hinwieder, daß, je gebildeter ein Volk ist, desto trefflicher auch das Kriegs- und Waffenwesen bei ihm angetroffen wird, und daß beide: Kultur und Waffen, in der Art gleichen Schritt in der Entwickelung mit einander halten, daß durch die Anregung des Krieges die geistige Thätigkeit und Spannkraft der Völker gesteigert, die Kultur gefördert wird und Wissenschaft und Künste mit der Ausbildung der Waffen Hand in Hand gehen. Man wird also nach Art und Güte der Waffen auch unzweifelhaft auf den Kulturstand eines Volkes zu schließen vermögen und umgekehrt aus dem Kulturstand auf die Güte der Waffen. — Jedenfalls wird aber zur richtigen Würdigung der geistigen und materiellen Bildung eines Volkes auch die Kenntniß seiner Waffen und des Werthes derselben im Volksleben erforderlich sein. —

Es ist deshalb für jeden Freund der Geschichte und der Völkerkunde unzweifelhaft von großem Interesse, die Bewaffnung der Völker genau zu kennen oder doch wenigstens nach Bedarf für ein oder das andere Volk nachschlagen zu können. —

Wenn nun gleich unsere Literatur hierzu reichliches Material darbietet, so gewährt sie doch, mit Ausnahme weniger Fälle, nur selten die gewünschte vollständige Auskunft, denn meistens sind die Angaben über die Bewaffnung so mangelhaft oder so zerstreut, daß man sie erst mühsam aus vielen Werken zusammenlesen muß.

Um diesem Mangel abzuhelfen, hat es der Verfasser unternommen, in den nachfolgenden Büchern eine Geschichte der Waffen und eine Zusammenstellung der Bewaffnung eines jeden namhaften Volkes der Vergangenheit und Gegenwart zu bearbeiten und dem Publikum zum entsprechenden Gebrauch vorzulegen.

Bei der hierzu erforderlichen Abfassung war es indessen nicht zu vermeiden, daß Wiederholungen sich ergeben mußten, wenn nicht durch stete Hinweisungen auf bereits Erwähntes oder noch zu Erwähnendes Zusammenhang und Ueberblick fortwährend gestört werden sollte. — Da nun das Eine nicht wohl ohne das Andere zu erreichen stand, so zog der Verfasser es vor, lieber die vollständige Bewaffnung eines jeden Volkes zur ganzen Anschauung zu bringen, als durch wiederholte Verweisungen die alte bisher bestandene Zerrissenheit in einer neuen Form fortbestehen zu lassen. Hierin bestärkte den Verfasser auch die Betrach-

tung, daß er nicht eine Unterhaltungsschrift liefern, als vielmehr ein wissenschaftlich bearbeitetes Buch zur Unterstützung geschichtlicher und ethnographischer Studien vorlegen will. —

Um aber die obenerwähnten geschichtlichen Wahrheiten nachzuweisen und überhaupt die Wichtigkeit der Waffen im ganzen Völkerleben darzuthun — wodurch die Abfassung dieser Schrift eigentlich in das rechte Licht gestellt wird — hat der Verfasser es ferner für geboten gehalten, dem Ganzen eine kulturhistorische Einleitung voraus zu schicken. In dieser legt er in möglicher Kürze seine Ansichten über den allmähligen Entwickelungsgang des Menschengeschlechts von der untersten Stufe aufwärts dar, und weist die erste Entstehung der von dem Menschen nicht zu trennenden Waffen und deren allmählige Vervollkommnung nach, sowie den Werth derselben und den Einfluß der kriegerischen Bildung und Waffentüchtigkeit der Völker auf ihren Kultur-Entwickelungsgang im Allgemeinen —

Was der Herr Verfasser in dieser Waffengeschichte geleistet, wird jeder Leser derselben zu würdigen wissen, der den Umfang und die Schwierigkeit der Ausarbeitung bei der großen Masse des zu bewältigenden Materials berücksichtigt. Was der Titel verspricht, wird im reichsten Maße geboten werden.

Die Verlagshandlung wird keine Kosten und Mühe sparen um das Werk in Papier, Druck und Ausführung der zahlreichen Zeichnungen würdig auszustatten.

Die Geschichte der Waffen ist auf 4 Bände berechnet, von denen enthalten wird der

1. Band: Allgemeine Einleitung 2c. und vorgeschichtliche Zeit, d. h.
   - a) die Steinzeit,
   - b) die Bronzezeit,
   - c) die Eisenzeit.
2. Band: Die Naturvölker:
   - a) Australiens,
   - b) Amerika's,
   - c) Afrika's,
   - d) Asiens,
   - e) Europa's

   und Beschreibung ihrer Waffen.
3. Band: Die alten geschichtlichen Kulturvölker und die Kulturvölker des Mittelalters und ihre Waffen.
4. Band: Die Kulturvölker der Neuzeit und ihre Waffen.

Geschichte der thüringischen Truppen
in dem
Feldzuge von 1810/11 in Katalonien.
Von
Hermann Pfister,
Hauptmann.
Mit Beilagen und einer Karte des Kriegsschauplatzes.
Zweite Auflage.
Eleg. broch. 22½ Sgr.

Ein Beitrag zur Kriegs-Geschichte thüringischer Truppen dürfte vermehrte Theilnahme zu einer Frist finden, wo wiederum die Kontingente der verschiedenen Fürstenthümer, ähnlich als in der Zeit fremder Botmäßigkeit, doch diesmal von einer einenden deutschen Hand zu größern Verbänden zusammen gefaßt sind.

Das Buch, dessen zweite unveränderte Auflage wir hier bieten, behandelt ein anziehendes Stück Vorgeschichte der drei, heute neu gebildeten thüringischen Regimenter Nr. 94, 95 und 96. Ein Vergleich für damals und heute fällt aber wol tröstlich für unsere Lage aus, und berechtigt zu der frohen Zuversicht, daß nie wieder fremder Wille in Deutschlands Gauen schalte. Doch nicht etwa bloß für militärische Kreise ist das Buch von Interesse. Jeder Thüringer, der eine Kunde der vergangenen Schicksale seiner Heimath sucht, wird das Buch nicht unbefriedigt aus der Hand legen; wie es uns dann, bei dem geschichtlichen Vorwurfe, geradezu ein Vorzug des Buches scheint, daß es, bewußter Maßen, und, der Geschichtsschreibung angemessen, bei theilweiser Aufgabe der technischen Ausdrücke, kein ausschließlich fachmäßig-militärisches Publikum voraussetzt. In größeren Bibliotheken dürfte es keines Falls fehlen.

Anstatt eines Vorwortes für diese zweite Auflage, worin der Herr Verfasser vielleicht noch Einiges nachgetragen hätte, falls anderweitige literarische Thätigkeit ihn nicht beschäftigte, lassen wir hierunter ausgehobene Stellen zweier Kritiken folgen, die das Buch bei seinem ersten Erscheinen besprachen.

Königl. Preuß. Staats-Anzeiger. — 1866 Nr. 207:

»»Ob jetzo in der gewählten Form hierzu (nämlich zu dem Ver»»suche, in der Geschichte dieser Truppen einen Beitrag zur allgemeinen »»Kriegsgeschichte zu liefern) die Zeit sei, nachdem die heimathliche Be»»ziehung dieser Truppen durch die Einknüpfung in das Königlich Preußische »»Heer eingeschränkt, dafür aber auch die gesammte Theilnahme erweitert »»ist, könnte in Frage stehen.««

„So entschuldigt sich der Verfasser in seiner Vorrede. Wir aber „sagen: Gerade deshalb, weil diese thüringischen Truppen in unser „preußisches Heer — durch die Militär-Convention nicht äußerlich allein — „nein, wie die Kämpfe bei Langensalza beweisen, auch innerlichst dem „militärischen Geist nach an- und ganz und gar eingeknüpft sind unserer „Armee — gerade deshalb ist zu einer Geschichte dieser Verbündeten die „beste Zeit; und darum danken wir dem Verfasser für den „uns vorliegenden Beitrag zur Vorgeschichte dieser braven „Regimenter."

Die

Rotationen der Geschosse,

die durch sie erzeugten Abweichungen,

sowie

die Mittel, letztere zu beherrschen und zu benutzen.

Für Offiziere aller Waffen

von

Rudolf Pfister,

Artillerie-Lieutenant.

8 Bogen. gr. 8. nebst einer Figurentafel.

Preis 20 Sgr.

Bei dem hohen Interesse, welches die Rotationsfrage theoretisch und praktisch besitzt, wird die vorliegende Schrift, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, das große Gebiet ohne Voraussetzung irgend welcher mechanischer Kenntnisse zu erörtern, Manchem willkommen sein. — Die wenig nothwendigen mechanischen Sätze sind an betreffender Stelle allgemein faßlich eingeflochten, und bietet diese Arbeit auch dem Fachmanne manches Neue dar.

Die

excentrische Granate

mit

sphärischer und ellipsoidaler Höhlung,

sowie deren

zweckmäßigste Construction.

Mathematisch-artilleristische Studie

von

Rudolf Pfister,

Artillerie-Lieutenant.

Preis $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Druck der Hotop'schen Buchdruckerei in Kassel.

Druck der Hotop'schen Buchdruckerei in Kassel.